

Stenographisches Protokoll

93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 8. Feber 1956

Inhalt	
1. Nationalrat	
Schreiben des Abg. Altenburger, betreffend Erteilung eines Ordnungsrufes (S. 4543)	k) 2. Novelle zum Landeslehrer-Gehaltsübergangsgebotsgesetz (745 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4542)
2. Personalien	
a) Krankmeldung (S. 4541)	a) Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Krippner — Immunitätsausschuß (S. 4542)
b) Entschuldigungen (S. 4541)	b) Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Ing. Kortschak — Immunitätsausschuß (S. 4542)
3. Bundesregierung	
a) Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab, betreffend die Ernennung des Abgeordneten zum Nationalrat Proksch zum Bundesminister für soziale Verwaltung (S. 4542)	
b) Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Verfügung über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt 1. Juli bis 31. Dezember 1955 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4542)	
c) Bericht des Bundesministeriums für Finanzen gemäß Ziffer 5 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraftfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1955 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4542)	
d) Schriftliche Anfragebeantwortungen 376 bis 387 (S. 4542)	
4. Ausschüsse	
Zuweisung der Anträge 197 bis 199 (S. 4542)	
5. Regierungsvorlagen	
a) Internationales Abkommen: I. zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende und Gepäck im Eisenbahnverkehr; II. zur Erleichterung des Grenzüberganges für Waren im Eisenbahnverkehr (735 d. B.) — Zollausschuß (S. 4542)	
b) Internationales Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (736 d. B.) — Zollausschuß (S. 4542)	
c) Gehaltsgesetz 1956 (737 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4542)	
d) Abänderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (738 d. B.) — Verkehrsausschuß (S. 4542)	
e) Übereinkommen über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen) (739 d. B.) — Handelsausschuß (S. 4542)	
f) Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes (740 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4542)	
g) Neuerliche Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 (741 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4542)	
h) Abänderung des Allgemeinen Grundbuchsgegesetzes 1955 (742 d. B.) — Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform (S. 4542)	
i) 8. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle (743 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 4542)	
j) Gehaltsumverteilungsgesetz-Novelle 1956 (744 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4542)	
6. Immunitätsangelegenheiten	
	a) Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Krippner — Immunitätsausschuß (S. 4542)
	b) Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Ing. Kortschak — Immunitätsausschuß (S. 4542)
7. Verhandlungen	
	a) Gemeinsame Beratung über
	a) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (705 d. B.): Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft (729 d. B.)
	b) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (706 d. B.): Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln (730 d. B.)
	Berichterstatter: Dr. Tschadek (S. 4543)
	Genehmigung der beiden Verträge (S. 4544)
	b) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (712 d. B.): Aufhebung der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen (731 d. B.)
	Berichterstatter: Appel (S. 4544)
	Redner: Herzele (S. 4544)
	Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4546)
	c) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (721 d. B.): Änderung des Bundesgesetzes über die Hinausschiebung des Endes von Fristen zur Vorlegung inländischer Wertpapiere (732 d. B.)
	Berichterstatter: Mark (S. 4546)
	Redner: Honner (S. 4547)
	Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4548)
	d) Gemeinsame Beratung über
	a) Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (713 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (724 d. B.)
	Berichterstatter: Aigner (S. 4549)
	b) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (714 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen (723 d. B.)
	Berichterstatter: Stürgkh (S. 4549)
	c) Bericht des Verkehrausschusses über die Regierungsvorlage (715 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über

4540 93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956

- den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze) — Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze) — Vils (Grenze) (725 d. B.)
- d) Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (716 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Durchbeförderung von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken Mittenwald (Grenze) — Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze) — Vils (Grenze) (726 d. B.)
- e) Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (717 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr (727 d. B.)
- Berichterstatter: Voithofer (S. 4550)
- ζ) Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (718 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates (722 d. B.)
- Berichterstatter: Dr. Withalm (S. 4551)
- Genehmigung der sechs Abkommen (S. 4551)
- e) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (707 d. B.): Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1955 (728 d. B.)
- Berichterstatter: Glaser (S. 4551)
- Ausschlußantrag, betreffend Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung der Bundesbeamten — Annahme (S. 4552)
- Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4552)
- f) Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (619 d. B.): Gewährung von Ruhe(Versorgungs)genüssen an ehemalige öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete des Ruhestandes (733 d. B.)
- Berichterstatter: Dr. Gorbach (S. 4553)
- Redner: Ernst Fischer (S. 4554) und Dr. Pfeifer (S. 4555)
- Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4558)
- g) Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (620 d. B.): Änderung staatsbürgerschaftsrechtlicher Bestimmungen (734 d. B.)
- Berichterstatter: Eibegger (S. 4558)
- Redner: Dr. Pfeifer (S. 4559)
- Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4561)
- h) Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (719 d. B.): Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft in Rom und dem Italienischen Außenministerium über die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade (746 d. B.)
- Berichterstatter: Mackowitz (S. 4561)
- Redner: Dr. Reimann (S. 4562), Doktor Gschnitzer (S. 4563) und Dr. Zechner (S. 4567)
- Ausschlußentschließung, betreffend die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die noch nicht anerkannten Titel und Grade und Aus-

dehnung auf nichtakademische Titel und Grade (S. 4561) — Annahme (S. 4568)

Genehmigung (S. 4568)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Dipl.-Ing. Hartmann, Strommer, Leopold Fischer u. G., betreffend die Regelung der besitzrechtlichen Verhältnisse in der Gemeinde Sommerein am Leithagebirge (201/A)

Strommer, Dipl.-Ing. Hartmann, Doktor Withalm, Seidl, Dipl.-Ing. Strobl, Dipl.-Ing. Pius Fink u. G., betreffend Abänderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 (BGBl. Nr. 140/55) (202/A)

Prinke, Machunze, Dr. Hofeneder u. G., betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92/1949, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetznovelle 1955) (203/A)

Dipl.-Ing. Strobl, Dipl.-Ing. Hartmann, Mädl u. G., betreffend die besitzrechtlichen Verhältnisse am Truppenübungsplatz Kaisersteinbruch und Umgebung (204/A)

Dipl.-Ing. Strobl, Dipl.-Ing. Hartmann, Mädl u. G., betreffend die Regelung besitzrechtlicher Verhältnisse am Militärflugplatz in Trausdorf und Umgebung (205/A)

Kandutsch, Dr. Pfeifer u. G., betreffend die Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1953 zugunsten der ausschließlich im Haushalt beschäftigten Ehegattin (206/A)

Stendebach, Hartleb u. G. auf Festsetzung eines kostendeckenden Milchpreises (207/A)

Dr. Pfeifer, Kandutsch, Dr. Gredler, Dr. Kraus, Ebenbichler u. G. auf Abänderung der Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (208/A)

Kandutsch, Stendebach, Dr. Kraus, Doktor Gredler, Aßmann, Herzele, Doktor Pfeifer u. G. auf Abänderung des Bundesgesetzes über die Beziehe der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes (BGBl. Nr. 23/1947) (209/A)

Dr. Hofeneder u. G., betreffend die Novellierung des Bundesgesetzes vom 26. Juli 1946 über die Verstaatlichung von Unternehmungen (1. Verstaatlichungsgesetz) (210/A)

Anfragen der Abgeordneten

Dipl.-Ing. Strobl, Machunze, Dr. Hofeneder u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend den über österreichischem Hoheitsgebiet durchgeführten Luftkampf eines sowjetrussischen und eines ungarischen Flugzeuges am 21. Jänner 1956 (428/J)

Horn u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Herabsetzung des Einheitswertes des Besitzes „Schloß Schallaburg“ (429/J)

Voithofer, Preußler, Maria Emhart u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Verweigerung der Entschädigung für Inanspruchnahme eines landwirtschaftlichen Grundes als Schießplatz und die Verweigerung der Akteneinsicht durch die geschädigte Partei (430/J)

93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956 4541

Dr. Neugebauer, Aigner, Zechtl, Populorum u. G. an die Bundesregierung, betreffend das österreichische Programm für die Seßhaftmachung eingebürgerter Heimatvertriebener (431/J)

Lackner, Stampler, Frömel u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend erpresserische Drohungen der Direktion der Veitscher Magnesit-Werke AG. gegen ihre Betriebsangehörigen (432/J)

Polcar, Grubhofer, Dr. Hofeneder u. G. an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend aufklärungsbedürftige Vorfälle im Amt für Zivilluftfahrt des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe (433/J)

Polcar, Grubhofer, Dr. Hofeneder u. G. an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend Verleihung von Fluglinien- und Charterverkehrskonzessionen (434/J)

Probst, Horn, Weikart u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend das Schadenersatzbegehren des Kaufmannes Berthold Schreiber gegen die Republik Österreich (435/J)

Probst, Eibegger, Strasser, Preußler, Zechtl u. G. an den Bundeskanzler, betreffend die ungünstige finanzielle Stellung der Berufsoffiziere des Bundesheeres (436/J)

Herzele, Aßmann u. G. an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend Rechtsverhältnisse des Österreichischen Rundfunks (437/J)

Herzele, Stendebach, Dr. Pfeifer u. G. an die Bundesregierung, betreffend eine Reform des Disziplinarverfahrens nach der Dienstpragmatik (438/J)

Herzele, Dr. Pfeifer u. G. an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend die Schaffung eines Bundeselektrizitätsgesetzes (439/J)

Dr. Pfeifer, Stendebach, Ebenbichler, Gredler, Herzele u. G. an die Bundesregierung, betreffend die Gewährung von Ruhegenüssen an die nach dem Militärrabbaugesetz von 1920 abgefertigten Berufsmilitärpersönchen der k. u. k. bewaffneten Macht (440/J)

Kandutsch, Dr. Reimann u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Kündigungen bei der Linzer Wohnungs-AG. im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz, betreffend die Mietzinsbildung in nicht dem Mietengesetz unterliegenden Räumen, BGBL. Nr. 132/54 (441/J)

Kandutsch, Dr. Kraus u. G. an den Bundeskanzler, betreffend die österreichische Bundeshymne (442/J)

Dr. Pfeifer, Stendebach, Dipl.-Ing. Doktor Scheuch u. G. an die Bundesregierung, betreffend die Wiedergutmachung der in Durchführung der NS-Gesetzgebung rechtswidrigerweise zugefügten Schäden und Verluste (443/J)

Dr. Kraus u. G. an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend einen Bericht über die Verhandlungen der gemischten österreichisch-deutschen Beamtenkommission in Bonn (444/J)

Kandutsch, Dr. Reimann, Dr. Kraus u. G. an die Bundesregierung, betreffend den Beitritt Österreichs zur Montanunion (445/J)

Weikart, Populorum, Rom u. G. an den Bundeskanzler und an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Weiterverwendung des Wirtschaftsmajors a. D. Wilhelm Auer im öffentlichen Dienst (446/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Dr. Gredler u. G. (376/A. B. zu 397/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch u. G. (377/A. B. zu 381/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Machunze u. G. (378/A. B. zu 404/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Kandutsch u. G. (379/A. B. zu 405/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer u. G. (380/A. B. zu 403/J)

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Polcar u. G. (381/A. B. zu 412/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Weinmayer u. G. (382/A. B. zu 400/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch u. G. (383/A. B. zu 396/J)

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Polcar u. G. (384/A. B. zu 413/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Dr. Zechner u. G. (385/A. B. zu 390/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Fageth u. G. (386/A. B. zu 407/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Gredler u. G. (387/A. B. zu 375/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes, Zweiter Präsident Böhm.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Die stenographischen Protokolle der 86. Sitzung vom 14. Dezember 1955, der

87. Sitzung vom 15. Dezember 1955 und der 88. Sitzung vom 16. Dezember 1955 sind in der Kanzlei aufgelegen, unbeanständet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet ist der Abg. Walla. Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Cerny, Dipl.-Ing. Dr. Lechner, Strommer, Maria Kren, Horr und Holoubek.

4542 93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956

Die eingelangten Anträge habe ich wie folgt zugewiesen:

Antrag 197/A der Abg. Wimberger, Dengler und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsopfersversorgung, dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

Antrag 198/A der Abg. Proksch und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf, durch den die Pensionsversicherung der selbstständig Erwerbstätigen eingeführt werden soll, dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

Antrag 199/A der Abg. Dr. Pittermann und Genossen, betreffend Beitritt Österreichs als Vollmitglied zum Europarat, dem Ausschuß für die Beratung europäischer Fragen.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Seit der letzten Sitzung des Nationalrates am 18. Jänner 1956 sind 12 Anfragebeantwortungen eingelangt, nämlich der Anfragen Nr. 397, 381, 404, 405, 403, 412, 400, 396, 413, 390, 407 und 375. Mit Rücksicht auf die große Zahl nehme ich von einer Verlesung der einzelnen Anfragetitel Abstand. Sämtliche Anfragebeantwortungen sind den Anfragestellern bereits zugemittelt worden. In der Kanzlei liegt ein Verzeichnis der beantworteten Anfragen auf, woraus Näheres ersehen werden kann.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Grubhofer, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Grubhofer:

„An Herrn Präsidenten des Nationalrates, Wien.

Ich beeche mich die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschließung vom 23. Jänner 1956 über meinen Vorschlag gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Abgeordneten zum Nationalrat Anton Proksch zum Bundesminister für soziale Verwaltung ernannt hat.

Julius Raab“

Präsident: Dient zur Kenntnis.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer um die weitere Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Grubhofer: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Internationale Abkommen: I. zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende und Gepäck im Eisenbahnverkehr; II. zur Erleichterung des Grenzüberganges für Waren im Eisenbahnverkehr (735 d. B.);

Internationales Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (736 d. B.);

Bundesgesetz über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956) (737 d. B.);

Bundesgesetz, mit dem die Eisenbahn-Verkehrsordnung abgeändert wird (738 d. B.);

Übereinkommen über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen) (739 d. B.);

Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes (740 d. B.);

Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, neuerlich ergänzt wird (741 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955 abgeändert wird (742 d. B.);

Bundesgesetz über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (8. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle) (743 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert wird (Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956) (744 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 188/1949, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 177/1951, abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz) (745 d. B.).

Das Bundesministerium für Finanzen hat einen Bericht, betreffend Verfügung über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt 1. Juli bis 31. Dezember 1955, vorgelegt.

Ferner hat das Bundesministerium für Finanzen einen Bericht gemäß Ziffer 5 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraftfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1955 übermittelt.

Die Bundespolizeidirektion Wien ersucht um Aufhebung der Immunität der Abg. Krippner und Ing. Kortschak, in beiden Fällen wegen Verkehrsdelikten.

Es werden zugewiesen:

735 und 736 dem Zollausschuß;

737, 740, 741, 744, 745 sowie die Berichte des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Verfügung über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt 1. Juli bis 31. Dezember 1955, und gemäß Ziffer 5 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraftfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1955, dem Finanz- und Budgetausschuß;

738 dem Verkehrsausschuß;

739 dem Handelsausschuß;

742 dem Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform;

743 dem Ausschuß für soziale Verwaltung; die beiden Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß.

93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956 4543

Präsident: Der Herr Abg. Altenburger hat in einem Schreiben an mich einen Ordnungsruf gegen den Herrn Abg. Dr. Stüber verlangt und dies damit begründet, daß dieser in der letzten Sitzung des Nationalrates am 18. Jänner 1956 ihm gegenüber das Wort „Schmeißfliege“ gebraucht hat.

Da eine Nachschau im stenographischen Protokoll die Richtigkeit dieser Behauptung ergeben hat, erteile ich hiemit dem Herrn Abg. Stüber gemäß § 76 lit. B der Geschäftsordnung einen Ordnungsruf.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, über folgende Punkte jeweils die Debatte gemeinsam abzuführen, und zwar über die Punkte 1 und 2, das sind die beiden Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft und über die Vollstreckung von Unterhaltsstiteln, ferner über die Punkte 5 bis einschließlich 10; sie alle betreffen Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte gemeinsam durchgeführt. Die Abstimmung erfolgt in allen Fällen selbstverständlich getrennt.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ich stelle jedenfalls die Mehrheit fest.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Wir kommen zu den **Punkten 1 und 2** der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Punkt 1: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (705 d. B.): **Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft** (729 d. B.);

Punkt 2: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (706 d. B.): **Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Vollstreckung von Unterhaltsstiteln** (730 d. B.).

Berichterstatter für beide Punkte ist der Herr Abg. Dr. Tschadek, den ich um seinen Bericht bitte.

Berichterstatter Dr. Tschadek: Hohes Haus! Unsere Rechtsbeziehungen zu dem Fürstentum Liechtenstein waren bisher nicht durch Vertrag, sondern durch ein altes Herkommen mehr oder weniger gewohnheitsrechtlich geregelt. Aus diesem Zustand haben sich aber gewisse Rechtsunsicherheiten ergeben, sodaß es zweckmäßig erschien ist, mit dem Fürstentum

Liechtenstein über verschiedene Materien des gegenseitigen Rechtsverkehrs Verträge abzuschließen.

Es sind nun zwei Verträge zustandegekommen, über die ich hier zu berichten habe.

Der erste Vertrag beschäftigt sich mit der Frage der Rechtshilfe, der Beglaubigung von Urkunden und mit Pflegschafts- und Vormundschaftsangelegenheiten. Nach diesem Vertrag ist die Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen und in gerichtlichen Strafsachen zwischen den beiden Staaten sichergestellt. Ausgenommen sind die Rechtshilfe in politischen und in fiskalischen Strafsachen. Die Rechtshilfe und die Zustellung sind jeweils nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates durchzuführen.

Der 2. Abschnitt dieses Vertrages beschäftigt sich mit der Regelung des Armenrechtes und der Prozeßkostensicherstellung und stellt im wesentlichen fest, daß das Armenrecht in Liechtenstein unter denselben Voraussetzungen wie in der Republik Österreich erteilt werden soll.

Der 3. Abschnitt beschäftigt sich mit den Beglaubigungen und den Urkunden. Ordnungsgemäß beglaubigte Urkunden sollen in den Staaten gegenseitig Beweiskraft öffentlicher Urkunden haben, also ein in Österreich abgefaßter Notariatsakt soll in Liechtenstein volle Geltung haben; umgekehrt soll eine von einem Liechtensteinischen Gericht beglaubigte Urkunde in Österreich volle Beweiskraft besitzen.

Der 4. Abschnitt regelt die gegenseitigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Vormundschaft und der Pflegschaft in Österreich und Liechtenstein.

Die näheren Bestimmungen sind aus dem Vertragstext leicht ersichtlich und außerdem in den Erläuternden Bemerkungen eingehend kommentiert, sodaß es sich erübrigt, darüber im Detail einen Bericht zu erstatten; ich kann mich also mit diesen allgemeinen Feststellungen begnügen.

Der zweite Vertrag, über den ich gleichzeitig zu berichten habe, beschäftigt sich mit der Vollstreckung von Unterhaltsstiteln in Österreich und in Liechtenstein. Hier ist vor allem festzustellen, daß die Vollstreckung nur dann stattfinden soll, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu zählt, daß die Entscheidung von einer zuständigen Behörde stammt, daß die Entscheidung nach dem Rechte des Staates, in dem sie gefällt wurde, rechtskräftig und vollstreckbar ist und daß es sich nicht um einstweilige Verfügungen, Anordnungen oder Maßnahmen handelt. Hier weicht der Rechtshilfevertrag vom innerstaatlichen Recht ab. In Österreich sind auch einstweilige Verfügungen vollstreckbar, im

4544 93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956

Rechtshilfevertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein ist das nicht der Fall, es müssen endgültige und rechtskräftige Entscheidungen vorliegen, wenn die Vollstreckbarkeit eintreten soll.

Wesentlich ist auch die Bestimmung, daß der Vollstreckung keine Entscheidung des Landes entgegenstehen darf, in dem sie durchgeführt werden soll. Wenn also einem österreichischen Urteil eine Liechtensteinische gerichtliche Entscheidung entgegensteht, dann kann dieses österreichische Urteil in Liechtenstein nicht vollstreckt werden.

Der Art. 2 legt dann die Behörden fest, die als zuständig erklärt werden, um solche vollstreckbare Unterhaltstitel zu schaffen.

Die übrigen Artikel sind wieder im wesentlichen Durchführungsbestimmungen, die keinen grundsätzlichen Gehalt haben, aber notwendigerweise zum Vertrag gehören. Auch hier genügt die Lektüre des Motivenberichtes vollkommen, um das Hohe Haus über den Inhalt der Vorlage zu informieren. Ich halte es für wenig sinnvoll, diesen Motivenbericht hier vorzulesen.

Wichtig sind vielleicht noch der Art. 6, der feststellt, unter welchen Voraussetzungen eine Partei die Vollstreckung begehren kann und welche Urkunden vorgelegt werden müssen, und der Art. 12, der festlegt, daß im Falle von Streitigkeiten aus diesem Übereinkommen, die im Wege diplomatischer Verhandlungen nicht zu bereinigen sind, eine Kommission berufen werden soll, um die Streitigkeiten aus der Welt zu schaffen. Wenn eine Einigung in dieser Kommission nicht zu erreichen ist, dann soll ein internationales Schiedsgericht darüber entscheiden und Recht sprechen.

Hohes Haus! Beide Regierungsvorlagen wurden in einer Sitzung des Justizausschusses eingehend beraten, und der Justizausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Annahme dieser Regierungsvorlagen zu empfehlen. Ich beantrage daher, für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen sollten, die General- und Spezialdebatte über beide Regierungsvorlagen unter einem durchzuführen und beiden Vorlagen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Da niemand zum Wort gemeldet ist, gelangen wir sofort zur Abstimmung, die ich über beide Punkte der Tagesordnung getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Verträge einstimmig genehmigt.

Präsident: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (712 d. B.):

Bundesgesetz, womit die **Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamter Personen aufgehoben** wird (731 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Appel. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Appel: Hohes Haus! Der Ausschaltung von Fremdkörpern aus der österreichischen Gesetzgebung dient die Regierungsvorlage 712 d. B., die im Justizausschuß behandelt wurde. Der Justizausschuß hat nach eingehender Beratung in seiner Sitzung am 19. Jänner dieses Jahres die Aufhebung jener Verordnung, die am 19. März 1938 in Kraft gesetzt wurde und Maßnahmen gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamter Personen zum Inhalt hat, beschlossen.

Seit Ende des zweiten Weltkrieges wurde von den Gerichten die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamter Personen nicht ein einziges Mal angewendet. Es ist in dieser Zeit nicht einmal eine Anzeige erstattet worden, was ebenfalls die Aufhebung der Verordnung rechtfertigt.

Der Justizausschuß hat sich mit der Frage beschäftigt und nach einer eingehenden Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter der Obmann des Ausschusses Abg. Dr. Tončić, die Abg. Zeillinger und Dr. Tschadek sowie der Herr Bundesminister für Justiz beteiligten, mit Mehrheit beschlossen, der Aufhebung dieser Verordnung zuzustimmen.

Namens des Justizausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (712 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formeller Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall.

Zum Wort gemeldet ist als Gegenredner der Herr Abg. Herzele. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Herzele: Hohes Haus! Wie der Herr Berichterstatter ausführte, hat der Justizausschuß in seiner Sitzung am 19. Jänner 1956 beschlossen, den vorliegenden Gesetzesantrag der Bundesregierung unverändert anzunehmen und dem Hohen Hause zur Genehmigung vorzulegen.

Wir müssen hier nun aber zweierlei, vielleicht sogar dreierlei Aspekte ins Auge fassen, wenn wir zur Behandlung des Antrages des Justizausschusses schreiten. Gerade bei diesen Gesetzen, die Strafbestimmungen, ja sogar

93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956 4545

gerichtlich verfolgbare Straftatbestände enthalten, entsteht im Falle der Aufhebung eine Rechtsunsicherheit, die untragbar ist.

Zugegeben: Die deutschen Gesetze, die derzeit bei uns Geltung haben, leiden samt und sonders darunter, daß sie im Bundesgesetzblatt niemals erschienen sind und sich daher der einfache Mann von ihnen nur dadurch Kenntnis verschaffen kann, daß er sich dickleibige Gesetzesbücher anschafft, die solche selten angewendete Gesetze — meist nur im Klein-druck — enthalten. Der Grundsatz „Unkenntnis des Gesetzes schützt nicht vor Strafe“ wird durch solche Gesetze zu einer fühlbaren Belastung. Die deutschen Wirtschaftsgesetze leiden ferner auch darunter, daß sie andere verfassungsmäßige Zustände oder überhaupt den Kriegszustand voraussetzen und, wie gesagt, außerhalb solcher Zeitläufte eine Belastung darstellen. Nur von diesem Gesichtspunkte aus könnte die Aufhebung der erwähnten Verordnung unter Umständen begründet werden.

Wenn nun aber die Bundesregierung in der Begründung ihres Gesetzesantrages ausführt, daß sie sich auch deshalb entschlossen habe, dem Hohen Hause die Aufhebung dieser Verordnung vorzuschlagen, weil sie seit dem Kriegsende noch niemals zur Anwendung kam, so bin ich durchaus nicht der Ansicht, daß die vorliegende Verordnung ersatzlos aufzuheben sei. Wir dürfen ja niemals vergessen, daß unser Strafgesetz über 100 Jahre alt ist und damals der Verrat von Industrie- oder Wirtschaftsgeheimnissen so-zusagen undenkbar oder gar unmöglich war.

Ganz anders aber ist dies heute, denn wir leben ja in einem Staate, der als klassischer „état tampon“ zwischen den Ost- und West-block hineingesetzt ist. In unserem Lande überschneiden sich die östlichen und die westlichen Interessen, und außerdem sind wir verfassungsmäßig neutral. Es wird niemanden in diesem Hohen Hause geben, der nicht weiß, daß unsere Heimat durch diese unsere geographische und politische Situation in Kraftfelder geraten ist, deren wir nur unter Aufbietung aller unserer Machtmittel Herr werden können.

Alle Großstaaten unterhalten in Wien Kund-schafterorganisationen, deren Bestrebungen sich natürlich nicht nur gegeneinander, sondern leider oft auch gegen uns richten. In einer solchen Situation müssen wir aber energisch darauf sehen, daß nicht nur unsere Staats- und Amtsgeheimnisse gewahrt bleiben, sondern insbesondere wirtschaftliche Vorgänge vertraulich behandelt werden, soweit der Unternehmer oder die Öffentlichkeit daran Interesse haben. Wir können nicht gleichgültig bleiben, wenn wirtschaftliche Vor-

gänge — seien es nun staatliche Lenkungs-anordnungen oder auch private Geschäfts-geheimnisse — durch treulose Angestellte verraten werden.

Dasselbe gilt natürlich von den Kammer-organisationen, insbesondere von den Handels-kammern, denn gerade diese Kammern stehen ja oft im Kraftfelde verschiedener politischer und wirtschaftlicher Gegensätze, und ein Geheimnismißbrauch durch Kammerange-stellte könnte von untragbaren Folgen für die Gesamtheit begleitet sein. Die Kammern er-halten auch vielfach Einblick in Staatsämter, und ihre Angestellten könnten auf diesem Umweg Dinge bekanntmachen, die im Interesse der Öffentlichkeit geheim bleiben müssen.

Ich kann daher, wie gesagt, der Ansicht der Bundesregierung nicht zustimmen, daß diese Verordnung, die wir hier behandeln, ersatzlos aufzuheben ist. Es mag sein, daß ihr jetziger Wortlaut allzusehr mit der Vergangenheit belastet ist, daß sie schwer auffindbar und daher für den Rechtsanwender unpraktisch geworden ist: aber das allein darf uns noch nicht dazu verleiten, das Kind mit dem Bade auszugießen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang, um dem Einwand zu begegnen, daß die aufzu-hebende Verordnung ein Kind der NS-Zeit oder des Kriegsregimes sei, darauf hinweisen, daß der österreichische Strafgesetzentwurf aus dem Jahre 1927 eine Bestimmung auf-weist, die so recht zeigt, daß solche Straf- und Schutzbestimmungen unentbehrlich sind. Der § 325 des Entwurfes besagte über den Verrat von Privatgeheimnissen:

„Wer unbefugt ein Privatgeheimnis offen-bart, das ihm bei berufsmäßiger Ausübung der Heilkunde, der Krankenpflege, der Geburts-hilfe oder der Heilmittelkunde oder bei berufs-mäßiger Beratung, Vertretung oder Verteidi-gung in Rechtsangelegenheiten kraft seines Berufes anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Gefängnis bestraft. Den Personen, die den Beruf selbstständig aus-üben, stehen ihre berufsmäßigen Gehilfen und Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teil-nehmen.“

Wer ein Geheimnis der im Abs. 1 erwähnten Art gegen Entgelt oder in der Absicht offen-bart, sich oder einem anderen unrechtmäßig einen Vorteil zu verschaffen oder jemand einen Nachteil zuzufügen, wird mit Gefängnis be-strafzt.“

Sie ersehen daraus, meine Damen und Herren, daß wir hier einen Geheimnisschutz für ge-wisse Gebiete haben, dessen Verletzung zum Teil schon nach unserem heutigen Strafgesetz bestraft wird, falls nämlich der Berufsange-

4546 93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956

hörige den Geheimnisschutz verletzt. Der immer notwendiger werdende Geheimnisschutz der wirtschaftlichen Sphäre oder der staatlich-wirtschaftlichen Grenzgebiete fehlt aber bei uns noch immer vollständig.

Das österreichische Strafrecht verfügt auch über keinen Tatbestand des Landesverrates. Der § 67 des Strafgesetzes über die Ausspähung ist völlig ungenügend, denn dieser Tatbestand erstreckt sich nicht auf wirtschaftliche Belege, sondern nur auf rein militärische Geheimnisse. Es fehlt uns eine Tatbestandsgruppe, wie sie schon der genannte Strafgesetzentwurf aus dem Jahre 1927 in den §§ 90 bis 93 umfaßt, denn auch unser Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs enthält keine solche Strafbestimmungen. Es ist aber klar, daß die erklärte Neutralität geschützt werden und derjenige, der sie verletzt, einer Strafe gewärtig sein muß.

Faßt man aber alle diese Dinge zusammen, so wird man sagen müssen, daß die vorschlagene Aufhebung dieser Verordnung nunmehr ein Gesetz verlangt, das den gegebenen politischen und wirtschaftlichen Erfordernissen der Jetzzeit in dieser Hinsicht entspricht. Natürlich gilt dies nicht nur für den Geheimnisschutz gegenüber dem Auslande, sondern überhaupt gegen jeden Mißbrauch privater, staatlicher oder halbstaatlicher Geheimnisse, sofern ihr Verrat geeignet ist, den Staat, seine Teile oder wichtige wirtschaftliche Interessen zu gefährden.

Das zehnjährige Besatzungsregime hat der Ausspähung privater wirtschaftlicher Geheimnisse nur allzusehr Vorschub geleistet, und zahlreiche wirtschaftliche Geheimnisse Österreichs sind heute zu Recht oder zu Unrecht im Ausland sehr wohl bekannt, ein Zustand, dessen Beendigung jeder aufrechte Österreicher begrüßen müßte.

Meine Fraktion wird gegen die Regierungsvorlage stimmen und dadurch zum Ausdruck bringen, daß sie nicht gewillt ist, einen Zustand zu billigen, der eine straflose Schädigung unseres Staates oder seiner Wirtschaft unter Umständen nach sich ziehen könnte. (Beifall bei der WdU.)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschuß erhoben.

Präsident: Wir gelangen zum **4. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (721 d. B.):

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 6. Mai 1953 über die **Hinausschiebung des Endes von Fristen zur Vorlegung inländischer Wertpapiere geändert** wird (732 d. B.).

Berichterstatter ist der Abg. Mark. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Mark: Der Staatsvertrag hat uns unter vielem andern Erfreulichen auch die erfreuliche Tatsache gebracht, daß für die Geltendmachung von Ansprüchen eine Reihe von Fristen, die verschoben werden mußten, weil unter den abnormalen Verhältnissen der Besatzungszeit Ansprüche nicht geltend gemacht werden konnten, nun ablaufen, weil in den Gesetzen, die bestehen, solche Fristen bereits vorgesehen waren oder weil wir jetzt imstande sind, diese Fristen abzukürzen.

Auch die Frist zur Vorlegung inländischer Wertpapiere steht mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages in Zusammenhang. Es heißt in dem Gesetz, das hiefür gültig ist, daß sechs Monate nach dem Wegfall von Behinderungen diese Rechte nicht mehr geltend gemacht werden können, daß also der Ablauf von sechs Monaten — das wäre am 26. Jänner 1956 der Fall gewesen — hier entscheidend ist.

Nun stellt sich heraus, daß es dem Bund vor allem bei einer Reihe in Betracht kommender Wertpapiere, die als Deutsches Eigentum anzusehen sind, in den meisten Fällen noch nicht möglich war, die erforderlichen Schritte zur Abwendung des Rechtsverlustes zu unternehmen. Es hat sich daher die Notwendigkeit ergeben, daß von der Regierung ein Bundesgesetz eingebracht wird, mit dem das seinerzeitige Gesetz vom 6. Mai 1953 über die Hinausschiebung des Endes von Fristen zur Vorlegung inländischer Wertpapiere geändert und diese Frist auf den 31. Dezember 1956 hinausgeschoben wird. Es ist selbstverständlich, daß in dieses Gesetz auch die paar Tage seit dem 26. Jänner 1956 rückwirkend einbezogen werden.

Der Justizausschuß hat sich mit der Regierungsvorlage am 19. Jänner beschäftigt und sie unverändert angenommen.

Er stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (721 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Zum Wort gemeldet ist als Gegenredner der Herr Abg. Honner. Ich erteile ihm das Wort.

93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956 4547

Abg. Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Frist für die Präsentierung inländischer Schuldverschreibungen oder Aktien, wenn sich deren Einlösung infolge des Einspruches einer Besatzungsmacht als unmöglich erwiesen hatte, bis zum 31. Dezember 1956 verlängert werden. Gemäß einem Bundesgesetz vom 6. Mai 1953 war nämlich in solchen Fällen die Präsentierung inländischer Schuldverschreibungen oder Aktien zur Einlösung bis längstens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages, das heißt im konkreten Fall bis 26. Jänner 1956, vorzunehmen.

Sowohl die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage als auch der Bericht des Justizausschusses behaupten nun, daß es dem Bund bei den Wertpapieren, die ihm als Deutsches Eigentum auf Grund des Staatsvertrages zugefallen sind, infolge der schwierigen Übernahmevergänge in den meisten Fällen nicht möglich gewesen sei, die erforderlichen Schritte zur Abwendung des aus dem Ablauf der Vorlegungsfrist sich ergebenden Rechtsverlustes rechtzeitig, also bis zum 26. Januar 1956, vorzunehmen. Darum soll nun die Frist eben bis zum 31. Dezember 1956 verlängert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält aber nirgends einen Hinweis darauf, daß es sich um eine Fristverlängerung nur für den Bund handelt. Die verlangte Fristverlängerung wäre übrigens auch gar nicht nötig gewesen, wenn man rechtzeitig die notwendigen Vorkehrungen getroffen hätte. Seit dem Abschluß des Staatsvertrages ist immerhin ein Dreivierteljahr vergangen, und diese Frist hätte unserer Meinung nach ausreichen müssen, um alles Notwendige vorzunehmen zu können.

Es kann allerdings nicht bestritten werden, daß jetzt, da nun einmal der 26. Januar verstrichen ist und bis zu diesem Zeitpunkt offenbar in vielen Fällen die Vorlage der Wertpapiere nicht erfolgt ist, dem Bund, also der Republik Österreich, ein Vermögensverlust droht. Man kann daher durchaus verstehen, daß das Parlament die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen trifft, um den der Republik durch mangelhafte Amtsführung des Finanzministers und seines Staatssekretärs drohenden Schaden zu verhüten. Daher wäre gegen eine Fristverlängerung für den Bund — ich wiederhole ausdrücklich, für den Bund — nichts einzuwenden. Dadurch aber, daß der vorliegende Gesetzentwurf die Fristverlängerung keineswegs nur für den Bund gelten läßt, sondern ganz allgemein die Frist zur Präsentierung solcher Schuldverschreibungen oder Aktien zur Einlösung bis zum 31. Dezember dieses Jahres verlängert, besteht aller Grund

zur Annahme, daß für Kapitalisten und Schieber wieder ein Hintertürchen geöffnet werden soll, für Leute nämlich, die heute noch gar nicht im Besitz der Schuldverschreibungen oder Aktien sind.

Wenn man sich die Gebarung des Finanzministeriums mit den der Republik Österreich durch den Staatsvertrag zugefallenen deutschen Vermögenschaften vor Augen hält, wenn man an solche Fälle denkt wie an die Verschiebung der Aktien der Österreichischen Automobilfabriks AG. Austro-Fiat in Floridsdorf an die Turiner Fiat-Werke oder an die geplante Schiebung mit den Aktien der Stadlauer Lederfabrik, so ist es gar nicht schwer, sich vorzustellen, daß ähnliche Schiebungen auch in der Zukunft erfolgen sollen. Man kann sich des Gefühls nicht erwehren, daß der Zweck des vorliegenden Gesetzes hauptsächlich der ist, Günstlingen, Kapitalisten, denen Staats-eigentum wie in den zwei geschilderten Fällen zugeschoben werden soll, einen sogenannten Anspruch zuzusichern, indem man einfach die Anmeldefristen hinausschiebt. Man kann sich auch ohneweiters vorstellen, daß daran gedacht wird, unter dem Vorwand, daß es sich um kleinere Vermögenswerte mit einem Wert von weniger als 260.000 S handle, solche Aktien den ehemaligen deutschen Eigentümern oder deren Rechnachfolgern, das heißt in Wirklichkeit wieder den deutschen Monopolkapitalisten, zuzuschieben.

Derzeit sind freilich alle diese Papiere durch den Staatsvertrag in das Eigentum der Republik Österreich übertragen worden. Um sie den sogenannten deutschen Eigentümern wieder zuschanzen zu können, braucht man ein Durchführungsgesetz zum Staatsvertrag, das solche Schiebungen erleichtern soll. Ein diesbezüglicher Gesetzentwurf aus dem Finanzministerium, der diese Materie regeln sollte, hat bis heute noch nicht die Zustimmung gefunden. Da es also dieses Gesetz, das Durchführungsgesetz zum Staatsvertrag, noch nicht gibt, können die sogenannten deutschen Eigentümer ihre Ansprüche noch nicht geltend machen. Um ihnen die spätere Geltendmachung zu ermöglichen, verlängert man nun die Anmeldefrist bis Ende dieses Jahres.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß man einer gesetzlichen Regelung, die derartige wie die von mir aufgezeigten Schiebungen erleichtert oder ermöglicht, nicht zustimmen kann. Dabei muß man allerdings auch bedenken, daß wegen der offensichtlichen Pflichtversäumnisse des Finanzministeriums, wodurch eine rechtzeitige Präsentierung der der Republik Österreich zugefallenen Wertpapiere unterblieb, nunmehr für den Staat die Gefahr entsteht, dadurch Schaden zu erleiden. Um nun

4548 93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956

jeden Schaden für den Staat zu vermeiden, könnte eine Fristverlängerung vorgenommen werden, die auf den Bund allein beschränkt ist und daher nicht irgendwelchen Schiebern, in- oder ausländischen Kapitalisten zugute kommen kann.

Daher stellen wir zu der in Behandlung stehenden Regierungsvorlage folgenden Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

§ 1 der Vorlage des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 6. Mai 1953 über die Hinausschiebung des Endes von Fristen zur Vorlegung inländischer Wertpapiere geändert wird, erhält die Bezeichnung „(Verfassungsbestimmung)“ und den Zusatz: „Diese Fristverlängerung gilt nur für die Vorlage inländischer Schuldverschreibungen (Zinsscheine) oder Aktien (Gewinnanteilscheine) durch die Republik Österreich beziehungsweise die zu ihrer Vertretung berufenen Stellen.““

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, am Schlusse meiner Ausführungen die Unterstützungsfrage zu diesem Antrag zu stellen.

Die Bezeichnung des § 1 als Verfassungsbestimmung beantragen wir aus dem Grunde, um verfassungsrechtlichen Einwänden wegen einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, wie es beispielsweise beim Starhemberg-Gesetz der Fall gewesen ist, von vornherein wirksam begegnen zu können.

Nur wenn dieser unser Antrag angenommen wird, ist die Sicherheit gegeben, daß tatsächlich ausschließlich der in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage und dem Ausschußbericht zu diesem Gesetz angegebene Zweck erreicht wird, nämlich die Sicherung des Bundes gegen Vermögensverluste. Nur eine solche Fassung des Gesetzes ist geeignet, Schiebungen mit Staatseigentum und Verschleuderung von Bundesvermögen zu verhindern.

Wir werden für das vorliegende Gesetz nur im Falle einer Annahme des von mir im Namen meiner Fraktion gestellten Antrages stimmen. Andernfalls lehnen wir die Annahme dieses Gesetzentwurfes ab.

Präsident: Der Abg. Honner hat einen Antrag überreicht, dessen Wortlaut Sie aus der Verlesung durch den Herrn Abg. Honner kennen. Dieser Antrag ist nach der Geschäftsordnung nicht genügend unterstützt. Ich stelle daher die Unterstützungsfrage und bitte jenen Frauen und Herren, welche den Antrag des Herrn Abg. Honner unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. — Der Antrag ist nicht genügend unterstützt und steht daher nicht zur Verhandlung.

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschuß erhoben.

Präsident: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 5 bis einschließlich 10 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies sechs Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fragen des Grenzverkehrs, und zwar

Punkt 5: Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (713 d. B.): **Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr** (724 d. B.);

Punkt 6: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (714 d. B.): **Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet** (723 d. B.);

Punkt 7: Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (715 d. B.): **Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze) — Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze) — Vils (Grenze)** (725 d. B.);

Punkt 8: Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (716 d. B.): **Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Durchbeförderung von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken Mittenwald (Grenze) — Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze) — Vils (Grenze)** (726 d. B.);

Punkt 9: Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (717 d. B.): **Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr** (727 d. B.), und schließlich

Punkt 10: Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (718 d. B.): **Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der**

93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956 4549

Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates (722 d. B.).

Berichterstatter zum Punkt 5 der Tagesordnung ist der Abg. Aigner. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Aigner: Hohes Haus! Der Verkehrsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit einem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr beschäftigt. Dieses Abkommen soll der Erleichterung und der Beschleunigung des grenzüberschreitenden Verkehrs dienen. Zu diesem Zwecke sollen vorgesehene Grenzdienststellen errichtet werden.

Zurzeit bestehen neun österreichische Zollämter auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, und zwar die Eisenbahnzollämter Passau, Simbach, Mittenwald, Lindau-Reutte und Lindau Hauptbahnhof, das Schiffszollamt Passau und die Straßenzollämter Simbach, Kiefersfelden und Aach.

Auf österreichischem Staatsgebiet sind vier deutsche Zollämter errichtet. Es sind dies die Eisenbahnzollämter Kufstein und Salzburg, das Schiffszollamt Bregenz und das Straßenzollamt Unken.

Die österreichische Grenzpolizei hat nachstehende vorgeschobene Dienststellen auf deutschem Staatsgebiet: Passau (Bahnhof und Hafen), Simbach (Bahnhof), Kiefersfelden (Straße), Mittenwald (Bahnhof).

Auf österreichischem Gebiet stehen folgende Grenzpolizeidienststellen der Bundesrepublik Deutschland: Salzburg (Hauptbahnhof), Kufstein (Bahnhof).

Da das Abkommen gesetzesändernd ist, bedarf es gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Verkehrsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr vom 14. September 1955 (713 d. B.) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 6 ist der Herr Abg. Stürgkh. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Stürgkh: Hohes Haus! Der Handelsausschuß hat sich am 18. Jänner dieses Jahres mit der Regierungsvorlage 714 der Beilagen beschäftigt. Das ist ein Abkommen zwischen der Republik Österreich

und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet.

Das Abkommen wurde zur Erleichterung des Transitverkehrs auf den deutschen Straßen zwischen Salzburg und Lofer und auf den österreichischen Straßen zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten abgeschlossen. Es sieht einen erleichterten Durchgangsverkehr für Kraftfahrzeuge und Fahrräder auf den in Art. 1 angeführten österreichischen und deutschen Straßen vor.

Der Durchgangsverkehr unterliegt den Gesetzen des Durchgangsstaates, soweit das Abkommen keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Die Erleichterungen des Abkommens gelten für österreichische und deutsche Staatsangehörige. Die Reisenden bedürfen im Durchgangsverkehr keiner Durchreisebewilligung und keines Reisepasses; es genügt ein Führerschein und ein Zulassungsschein, die von einem der Vertragspartner anerkannt sind.

Das Kontrollverfahren wird von den österreichischen und deutschen Grenzdienststellen einvernehmlich geregelt.

Für den Durchgangsverkehr bedarf es keiner gesetzlichen Haftpflichtversicherung.

Der Art. 15 regelt das Verfahren bei Schadensfällen, die sich im Durchgangsverkehr ereignen könnten, und der Art. 20 enthält Bestimmungen über ein Schiedsgerichtsverfahren für den Fall, daß Meinungsverschiedenheiten nicht durch die beiderseitigen Verwaltungen oder auf diplomatischem Wege geregelt werden könnten.

Das Abkommen ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, ist für die Dauer von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten unkündbar und nachher mit einer Frist von zwei Jahren kündbar.

Das Abkommen ist gesetzesändernden Charakters und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Ausschuß sah sich, Hohes Haus, im Zuge seiner Verhandlungen veranlaßt, anzuregen, daß bei künftigen Verhandlungen über dieses Abkommen für den Gelegenheitsverkehr dieselben Erleichterungen Platz greifen mögen, wie sie im Art. 7 dieses Abkommens für den fahrplanmäßigen Verkehr vorgesehen sind.

Desgleichen wurde im Ausschuß angeregt, daß bei künftigen Verhandlungen die ein-

4550 93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956

schränkende Sonderbestimmung für Fahrräder und auch Fahrräder mit Hilfsmotor im Art. 10 Abs. 1 entfallen möge.

Ich darf namens des Handelsausschusses den Antrag stellen, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet (714 d. B.) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Im Falle einer Wortmeldung beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu den Punkten 7, 8 und 9 der Tagesordnung ist der Herr Abg. Voithofer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Voithofer: Der Verkehrs-ausschuß hat über die Regierungsvorlage (715 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze) am 18. Jänner dieses Jahres seine Beratungen abgeführt.

Das vorliegende Abkommen dient dem Zweck, unter wesentlicher Erleichterung der Grenzabfertigungsmaßnahmen einerseits den österreichischen Eisenbahndurchgangsverkehr über deutsches Staatsgebiet (Staatsgrenze bei Mittenwald—Staatsgrenze bei Griesen) und anderseits den deutschen Eisenbahndurchgangsverkehr über österreichisches Staatsgebiet (Staatsgrenze bei Ehrwald—Staatsgrenze bei Vils) zu ermöglichen und zuzulassen.

Dieser Durchgangsverkehr erstreckt sich unter der Voraussetzung, daß die Beförderung in Sperrwagen oder Sperrzügen erfolgt, auf den Personenverkehr und auf alle Arten der Beförderung von Waren (Handgepäck, Reisegepäck, Expreßgut und Güter [einschließlich von Leichen und lebenden Tieren] und auf Postsachen).

Die Erleichterungen dieses privilegierten Verkehrs umfassen im wesentlichen die Befreiung vom Paß- und Durchreisebewilligungs- zwang und die Erleichterung der Zoll-, veteri- närpolizeilichen und pflanzenpolizeilichen Grenzkontrollmaßnahmen. Tarifmäßig werden die Beförderungsleistungen der Eisenbahnen als innerösterreichischer Verkehr (auf der deutschen Strecke) und als innerdeutscher Verkehr (auf der österreichischen Strecke) behandelt.

Das Abkommen ist gesetzesändernd und bedarf daher gemäß Art. 50 des Bundes-

Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Verkehrs-ausschuß stellt sohin den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze) vom 14. September 1955 (715 d. B.) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ich berichte nun über Punkt 8 der Tagesordnung, das ist die Regierungsvorlage (716 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Durchbeförderung von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze).

Das vorliegende Abkommen ermöglicht die Durchbeförderung von Häftlingen und des österreichischen beziehungsweise deutschen Be- gleitpersonals auf den durch deutsches be- ziehungsweise österreichisches Staatsgebiet führenden Strecken der Mittenwaldbahn. Auf Häftlinge, welche Angehörige des Durchgangs- staates sind, und auf politische Häftlinge findet das Abkommen keine Anwendung.

Das Abkommen ermöglicht es, die sonst notwendige Benützung von Umführungsstrek- ken im erwähnten Gebiet zu vermeiden und die Überstellung von Häftlingen zu beschleu- nigen.

Die gegenständliche Vereinbarung stellt so- mit eine notwendige Ergänzung des Über- einkommens zwischen der Republik Öster- reich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Eisenbahndurchgangs- verkehr auf den Strecken der Mittenwaldbahn dar.

Da das Abkommen gesetzesändernd ist, bedarf es zu seiner Gültigkeit gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den National- rat.

Der Verkehrs-ausschuß hat die Regierungs- vorlage in seiner Sitzung am 18. Jänner 1956 beraten und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung zu empfehlen.

Der Verkehrs-ausschuß stellt sohin den An- trag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Abkommen (716 d. B.) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung, das ist die Regierungsvorlage (717 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Be- förderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr, ist zu be- richten:

93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956 4551

Das vorliegende Abkommen regelt die Durchfahrt österreichischer und deutscher **Exekutivorgane** auf den Strecken der Mittenwaldbahn und auf den Straßen zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen. Österreichische Polizei-, Gendarmerie- und Zollbeamte werden in Hinkunft in Ausübung ihres Dienstes die auf deutschem Staatsgebiet gelegenen, deutsche **Exekutivorgane** die auf österreichischem Staatsgebiet gelegenen gegenständlichen Durchgangsstrecken benützen dürfen und hiebei nur jenen Beschränkungen unterworfen sein, die sich aus den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ergeben. Durch diese Vereinbarung soll die ansonsten notwendige, zeitraubende Benützung von Umgewegen vermieden und dazu beigetragen werden, **exekutivdienstliche Maßnahmen** in den betreffenden Gebieten wirksamer zu gestalten.

Das Abkommen stellt somit eine notwendige Ergänzung der zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Übereinkommen über den erleichterten Straßen- und Eisenbahndurchgangsverkehr auf den erwähnten Strecken dar.

Da das Abkommen gesetzesändernd ist, bedarf es zu seiner Gültigkeit gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. Jänner 1956 beraten und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung zu empfehlen.

Der Verkehrsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Abkommen (717 d. B.) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ich stelle zugleich den Antrag, General- und Spezialdebatte über die drei Regierungsvorlagen unter einem abzuführen.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter zu Punkt 10 der Tagesordnung, Herrn Abg. Dr. Withalm, um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Withalm: Hohes Haus! Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates enthält keine allgemeine Regelung der Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen von Staatsangehörigen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in jedem der beiden Staaten; die Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates nach dem vorliegenden Abkommen ist vielmehr auf die Abkommen 713, 715, 716 und 717 d. B., über die soeben

referiert wurde, und auf das Abkommen 638 d. B. beschränkt.

Das gegenständliche Abkommen geht von dem Grundsatz aus, daß der Staat für Schadensfälle aus der Besorgung von Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung haften soll, auf dessen Gebiet in Durchführung der angeführten Abkommen Organe des anderen Staates Amtshandlungen vornehmen dürfen.

Art. 2 des Abkommens zählt die Fälle auf, in denen die Grundsätze des Abkommens nicht zu gelten haben. Für diese Fälle gilt die Fiktion, daß das schädigende Ereignis im Inland eingetreten ist.

Hinsichtlich der Amtshaftungsansprüche enthält das Abkommen den Grundsatz der formellen Gegenseitigkeit.

Auch dieses Abkommen ist gesetzesändernd und bedarf daher der Zustimmung des Nationalrates.

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform hat das Abkommen in seiner Sitzung vom 18. Jänner 1956 beraten und einstimmig genehmigt.

Ich stelle namens des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Abkommen (718 d. B.) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Für den Fall von Wortmeldungen beantrage ich, die General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung, die ich getrennt über jedes der sechs Abkommen vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird den sechs Abkommen einstimmig die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Präsident: Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (707 d. B.): Bundesgesetz über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses (**Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1955**) (728 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Glaser. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Glaser: Meine Damen und Herren! Die Notwendigkeit der Schaffung eines neuen Ruhegenußvordienstzeitengesetzes, das die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses regelt, ist vor allem aus zwei Gründen gegeben: Zunächst einmal sind die bisherigen Anrechnungsbestimmungen in einer Reihe von Rechtsquellen verstreut, wobei noch bemerkt werden muß, daß deren Gültigkeit teilweise

4552 93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956

sehr umstritten ist. Durch eine entsprechende Zusammenfassung wird daher mit diesem Gesetz eine klare und übersichtliche Rechtslage geschaffen. Eine Neuregelung dieser gesamten Materie wurde aber insbesondere durch das Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes notwendig. Im ASVG. sind nämlich für die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten vielfach günstigere Bestimmungen enthalten, als dies bis jetzt in den einschlägigen Bestimmungen für Bundesbeamte der Fall ist.

Das neue Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1956 soll so wie das ASVG. mit 1. Jänner 1956 in Kraft treten. Es wird grundsätzlich auf alle Bundesbeamten, die nach dem 31. Dezember 1955 angestellt werden, Anwendung finden. Darüber hinaus haben im Hinblick auf § 545 ASVG. die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes, soweit sie die Anrechnung von Vordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 ASVG. geleistet wird, betreffen, auf alle Fälle Anwendung zu finden, in denen das Ausscheiden aus der Pensionsversicherung nach dem 31. März 1952 wirksam wurde und nicht vor der Kundmachung des ASVG. eine Leistung aus der Pensionsversicherung angefallen ist.

Die grundlegenden Änderungen, die die Bestimmungen über die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten durch das Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes und der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Durchführungsverordnung erfahren, werden im Ergebnis bewirken, daß in Hinkunft der überwiegende Teil der Bundesbeamten im Zeitpunkt des Übertrittes in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage erreichen wird. In Anlehnung an § 308 ASVG. werden in Hinkunft die bei öffentlich-rechtlichen Dienstgebern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegten Dienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses voll angerechnet. Wenn ein Bundesbeamter Vordienstzeiten bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber aufweist, wird daher die Anrechnung nicht mehr von einem sogenannten Gegen seitigkeitsverhältnis abhängen. Für Privatdienstzeiten ist eine Vollanrechnung der ab dem vollendeten 25. Lebensjahr zurückgelegten Zeiten vorgesehen. Die zwischen dem vollendeten 18. und 25. Lebensjahr liegenden Privatdienstzeiten sollen bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder des Todes eines Bundesbeamten angerechnet werden.

Schließlich wird in § 4 dieses Gesetzes noch klargestellt, unter welchen Vorausset-

zungen Hochschuljahre für die Bemessung des Ruhegenusses der Bundesbeamten Berücksichtigung finden.

Erwähnen möchte ich noch, daß die Anrechnung von Vordienstzeiten grundsätzlich mit der Auflage der Entrichtung des besonderen Pensionsbeitrages zu erfolgen hat.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 19. Jänner dieses Jahres in Anwesenheit des Herrn Bundeskanzlers und des Herrn Finanzministers eingehend beraten und hiebei lediglich zwei kleine Änderungen vorgenommen.

Der Kurztitel des Gesetzes soll demnach Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1956 und nicht 1955 lauten.

Ferner wurden im § 1 Abs. 2 Z. 3 nach den Worten „zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ noch die Worte „oder zur Pensions(Renten)versicherung“ eingefügt.

Weiters hat der Finanz- und Budgetausschuß eine von den Abg. Holzfeind, Glaser und Genossen beantragte Entschließung einstimmig angenommen. Die Entschließung enthält das Ersuchen an die Bundesregierung, zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung von Bundesbeamten je nachdem, ob sie vor dem 1. April 1952 oder nach dem 31. März 1952 angestellt wurden, entsprechend Vorsorge zu treffen.

Der Gesetzentwurf mit den beiden Änderungen sowie die dem schriftlichen Ausschußbericht beigedruckte Entschließung wurden vom Finanz- und Budgetausschuß einstimmig beschlossen.

Ich stelle daher namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf 707 d. B. mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und die dem Ausschußbericht beigedruckte Entschließung annehmen.

Ich beantrage weiters, General- und Spezialdebatte unter einem abzuhalten und die dritte Lesung in unmittelbarem Anschluß an die zweite Lesung vorzunehmen.

Präsident: Da zu diesem Punkt der Tagesordnung niemand zum Wort gemeldet ist, gelangen wir sofort zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen *) in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.*

Die Entschließung wird einstimmig angenommen.

*) Mit dem neuen Kurztitel: Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1956.

93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956 4553

Präsident: Wir gelangen nun zum **Punkt 12** der Tagesordnung: Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (619 d. B.): **Bundesgesetz, betreffend die Gewährung von Ruhe(Versorgungs)genüssen an ehemalige öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete des Ruhestandes (733 d. B.).**

Bevor ich dem Herrn Berichterstatter, Abg. Dr. Gorbach, das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß ein gemeinsamer Antrag der Abg. Lola Solar, Holzfeind und Genossen vorliegt, der folgenden Wortlaut hat:

Ergänzungsantrag der Abg. Lola Solar, Holzfeind und Genossen zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Gewährung von Ruhe(Versorgungs)genüssen an ehemalige öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete des Ruhestandes (733 d. B.).

Nach § 1 ist folgender § 2 einzuschalten:

„§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten sinngemäß für die Landeslehrer (§ 2 lit. b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBI. Nr. 88/1948, und § 1 des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBI. Nr. 188/1949).“

Der bisherige § 2 erhält die Bezeichnung § 3 und hat folgendermaßen zu lauten:

„§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 1 das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 2, soweit sie nicht den Bundesländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen jedoch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, und zwar beide im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, betraut.“

Begründung: Die Einschaltung des vorgeschlagenen neuen § 2 in den Gesetzesentwurf ist deshalb notwendig, um die Anwendung des Gesetzes auf die vom Bund besoldeten, aber unter der Diensthoheit der Länder stehenden Lehrpersonen zu ermöglichen.

Durch die Aufnahme des neuen § 2 ergibt sich die Notwendigkeit, auf diese Bestimmung in der Vollzugsklausel Bezug zu nehmen.

Der Antrag ist nach der Geschäftsordnung genügend unterstützt und steht daher zur Behandlung.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter, Abg. Dr. Gorbach, um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Gorbach: Hohes Haus! Gegenstand meiner Ausführungen ist ein Bericht des Hauptausschusses vom 20. Jänner 1956 über die Regierungsvorlage (619 d. B.): **Bundesgesetz, betreffend die Gewährung von**

Ruhe(Versorgungs)genüssen an ehemalige öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete des Ruhestandes.

Der Nationalrat hat sich in seiner Sitzung am 2. Juni 1954 bereits einmal mit der gegenständlichen Materie befaßt und die Bestimmungen, welche die Regierungsvorlage enthält, zum Beschuß erhoben. Der Alliierte Rat hat diesen Gesetzesbeschuß nicht für genehm gehalten, er konnte daher im Sinne des zweiten Kontrollabkommens im Bundesgesetzbuch nicht kundgemacht und daher nicht in Kraft gesetzt werden. Nach Wegfall der Fesseln, die uns das Besetzungsstatut auferlegt hatte, steht nun der Wiederholung des Gesetzesbeschlusses, um ihn der Rechtswirksamkeit zuzuführen, nichts im Wege.

Durch den Gesetzentwurf sollen einem bestimmten Kreis von Pensionisten des Bundes Pensionen, auf welche sie seinerzeit Anspruch hatten, die sie jedoch auf Grund der besonderen politischen Verhältnisse der Jahre 1933 bis 1945 verloren hatten, weiter gewährt werden. Das Beamten-Überleitungsgesetz und die Bestimmungen des NS- oder des Strafgesetzes standen einer Übernahme gewisser Beamter entgegen oder führten zu ihrer Ausscheidung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Die Regierungsvorlage hat vorwiegend jene Personen im Auge, die nach einer Verordnung vom 26. Jänner 1934 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden wurden und nunmehr, sofern sie nicht wieder aktiv wurden, keine Pension erhalten können, weil sie am 13. März 1938 nicht im öffentlichen Dienst standen; zweitens die Personen, die am 13. März 1938 bereits Pensionisten waren und im Jahre 1945 automatisch in das österreichische Ruhestandsverhältnis übergeleitet wurden, aber ihre Pension wegen einer darauffolgenden strafgerichtlichen Verurteilung wieder verloren haben.

Bisher wurden diesen Personen außerordentliche Versorgungsgenüsse im vollen Ausmaß der auf Grund der Dienstzeit sich ergebenden Pensionen ohne Rücksicht auf das Lebensalter und ohne Prüfung der Bedürftigkeit gewährt. Nunmehr aber soll die Wiedergewährung der Pensionen als normalmäßiger Versorgungsgenüsse ganz allgemein durch das Gesetz ausgesprochen werden, mit einem Wort, diese vom Bundespräsidenten gewährten Gnadenakte sollen nunmehr legitimiert werden.

Nach Abschluß der Debatte wurde die Regierungsvorlage mit einem gemeinsamen Ergänzungsantrag der drei im Hauptausschuß vertretenen Parteien einstimmig angenommen. Die Ergänzung des Gesetzesentwurfs besteht darin, daß im § 1 Abs. 1 nach den Worten „,infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung“

4554 93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956

noch folgende Worte eingefügt werden: „wegen des Verbrechens nach § 8 des Verbotsgegesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, oder nach § 8 des Verbotsgegesetzes 1947 (I. Hauptstück Abschnitt II Z. 7 des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947) oder“. Es handelt sich bei dieser Gesetzesstelle um den Tatbestand des sogenannten Registrierungsbetruges.

Zu dem heute eingebrochenen Antrag der Abg. Lola Solar, Holzfeind, Mädl, Dr. Neugabauer und Genossen erkläre ich, daß ich ihm beitrete.

Ich stelle daher namens des Hauptausschusses den Antrag, dem in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf in der vom Hauptausschuß beschlossenen Fassung unter Berücksichtigung des heute eingebrochenen Er-gänzungsantrages die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Zugleich beantrage ich, da Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben. Wir gehen daher in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist als Gegenredner der Herr Abg. Ernst Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Ernst Fischer: Meine Damen und Herren! Das Parlament hat in seiner letzten Sitzung einen Antrag meiner Fraktion abgelehnt, die Regierung möge ein Gesetz vorbereiten, um den in Österreich lebenden Opfern des Faschismus wenigstens eine teilweise Wiedergutmachung zu gewähren. Heute liegt ein Gesetz vor, das nicht den Opfern, sondern den Helfern des Faschismus eine Art Wiedergutmachung bringen soll. Wir haben schon einmal gegen dieses Gesetz gestimmt und werden auch heute dagegen stimmen. Wir wünschen, daß alle ehemaligen Nationalsozialisten, die sich keiner Verbrechen schuldig machten, als vollkommen gleichberechtigte Staatsbürger anerkannt werden, aber wir wünschen nicht, daß Kriegsverbrecher dieselben Rechte genießen.

Die Bundesregierung hat im Jahre 1953 erklärt, es würde jeder Rechtsidee hohnsprechen, wenn wegen schwerer Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilte Personen schon nach Verbüßung eines geringen Teiles ihrer gerechten Strafe ganz allgemein begnadigt würden. Wir stehen auch heute noch auf dem Standpunkt, den damals die Bundesregierung eingenommen hat, und halten es für einen Hohn auf jede Rechtsidee, daß sich etwa der blutige Sanitzer der Freiheit erfreut, daß die Judenschlächter von Kolomea mitten unter uns sind, als sei das Entsetzliche

niemals geschehen. Wir ziehen den Trennungsstrich zwischen jenen, die sich aus Überzeugung oder aus Schwäche zum Nationalsozialismus bekannten, und jenen anderen, die ihre Hände in Blut tauchten und sich am Elend anderer bereichert.

Es war vielleicht der schlimmste Fehler der Nationalsozialistengesetze, daß man Formaldelikte gleichgestellt hat mit wirklichen Verbrechen gegen die demokratische Republik und gegen die Menschlichkeit. Es war vor allem ein Unding, die sogenannten Illegalen mit ganz besonderen Verfügungen zu treffen. Denn wir alle wissen: Unter der Diktatur Dollfuß', Schuschnigg und Starhembergs war so gut wie alles illegal, es waren nicht nur die Nationalsozialisten, es waren die Sozialisten, es waren die Kommunisten, es waren die Gewerkschafter illegal, und das Illegalste von allem war das Regime, war die Regierung Dollfuß-Schuschnigg-Starhemberg.

Wir standen damals bei der Nationalsozialistengesetzgebung einer Art Rachefeldzug der ÖVP gegen kleine Leute gegenüber, die sich aus Empörung gegen die Diktatur Dollfuß-Schuschnigg-Starhemberg den Nationalsozialisten angeschlossen haben. Und wir haben damals zur gleichen Zeit erlebt, daß wirtschaftlich Mächtige, die mit dem Nationalsozialismus zusammengearbeitet und an ihm verdient hatten — ich nenne Namen wie Guido Schmidt, wie Joham, wie Lauda —, von der ÖVP nicht nur sofort in Gnaden aufgenommen, sondern auch in neue Macht-positionen eingeführt wurden. Es wurde damals eine Art Klassenstandpunkt eingenommen, die Begüterten, die Bevorretheten zu schonen, die Kleineren aber mit aller Schärfe zu treffen.

Nun stellen wir fest, daß auch im heute vorliegenden Gesetzentwurf nicht unterschieden wird zwischen jenen, die nur wegen Formaldelikten ihre Pension verloren, und jenen, die wirklicher Verbrechen überführt wurden. Wir wären bereit, einem Gesetz zuzustimmen, das die Pension für ehemalige Nationalsozialisten sicherstellt, die reine Hände haben, aber nicht für solche, deren Schuld in Wahrheit nie zu tilgen ist.

Aus den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage und mehr noch aus der Begründung des seinerzeitigen gemeinsamen Antrages der ÖVP, der SPÖ und des VdU geht hervor, daß ohnehin schon alles unternommen wurde, um verurteilten Kriegsverbrechern auf dem Gnadenweg laufende Pensionsbezüge zukommen zu lassen. Ich möchte hier die Frage stellen: Bekommt auch der Henker Dr. Trnka, bekommt auch der blutige Sanitzer heute schon stillschweigend gewährte

93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956 4555

Pensionsbezüge? Wird auch dem Hitler-General und Kriegsverbrecher Rendulić eine solche Pension ausbezahlt? Ich stelle schon darum diese Frage, weil der ÖVP nahestehende Zeitungen mitgeteilt haben, daß Rendulić im österreichischen Bundesheer eine gewichtige Rolle spielen soll. Sind wir wirklich so weit, daß zwar nicht die Toten auferstehen, aber jene, die sie in den Tod jagten, mit Trommeln und Trompeten wiederkehren? Wir sind durchaus dafür, daß über die Gräber Gras wächst, aber wir wenden uns leidenschaftlich dagegen, daß die Schuldigen, belohnt und geehrt, über die Gräber hinwegschreiten; unter ihren Stiefeln müßten die Gräber wieder aufbrechen und die Vergangenheit sich der Gegenwart bemächtigen.

Man sagt uns immer wieder: Recht muß Recht bleiben. Wir fragen: Welches Recht und wessen Recht? Man kann doch nicht das Recht der Opfer, der Bombengeschädigten, der vom Faschismus Verfolgten und Mißhandelten auf Wiedergutmachung bestreiten und das Recht der Kriegsverbrecher auf Pensionen der demokratischen Republik konstruieren! Wenn zum Beispiel ein Pensionist nach 1945 wegen eines Diebstahls verurteilt wurde und seine Pension verloren hat, kommt ihm der Gesetzgeber nicht zu Hilfe, den politischen Räubern und Mördern aber reicht man die hilfreiche Hand.

Ich möchte nachdrücklich hervorheben: Wir fordern nicht Rache, wir fordern Gerechtigkeit! Wir sind daher dagegen, daß Österreichern die Staatsbürgerschaft aberkannt wird, weil sie sich gegen die Republik vergingen, und wir werden darum für das folgende Gesetz stimmen, das diesen absurdnen Zustand beseitigt. Wenn ein Staatsbürger das Gesetz übertritt, soll man ihn vor Gericht stellen, aber nicht ausbürgern. Die Ausbürgerung war die Methode des grünen und des braunen Faschismus. Wir fordern daher auch im Fall Starhemberg, daß man ihn vor Gericht stellt, nicht aber, daß man ihn ausbürgert. Ich wiederhole: Wir sind für die volle Gleichberechtigung aller ehemaligen Nationalsozialisten mit allen übrigen Staatsbürgern, aber wir weigern uns, Kriegsverbrechern dasselbe zuzugestehen. Und weil in diesem Gesetz kein Unterschied gemacht wird (*Abg. Doktor Pfeifer: Ganz falsch!*), werden wir gegen diesen Gesetzentwurf stimmen.

Präsident: Als Proredner kommt der Herr Abg. Dr. Pfeifer zum Wort.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Als der Hauptausschuß am 20. Jänner dieses Jahres das vorliegende Gesetz und noch zwei andere Gesetze, die auf der Tagesordnung gestanden waren, behandelt hatte, erschienen am näch-

sten Tag in den Zeitungen Berichte mit Überschriften, als wäre nun alles Unrecht der Ausnahmegesetze abgeschafft worden. Es waren ausdrücklich solche Balkenletternüberschriften wie „Unrecht der Ausnahmegesetze abgeschafft“, „Pensionsgerechtigkeit“ und dieser Dinge mehr. Man hätte nach diesen Überschriften glauben können, die von Tausenden und Abertausenden erwartete politische Generalamnestie oder Befreiungsmnestie sei nun endlich vom Hauptausschuß beraten und dem Hause zur Annahme empfohlen worden. Was war aber in Wirklichkeit, und womit haben wir uns heute zu befassen? Es kreisten die Berge, und ein Mäuslein ward geboren. Die Vorgeschichte war doch so:

Im Oktober hat uns die Regierung drei Regierungsvorlagen zugeleitet: ein Vermögensrückübertragungsgesetz, ein Pensionswiedergewährungsgesetz, das nun zur Debatte steht, und ein Bundesverfassungsgesetz, womit staatsbürgerschaftliche Bestimmungen aufgehoben werden, das den nächsten Punkt der Tagesordnung bildet. Die beiden erstgenannten Gesetze, Vermögensrückübertragungsgesetz und Pensionswiedergewährungsgesetz, sind schon 1954 beschlossen worden, und zwar deswegen, weil zwei Jahre vorher, am 18. Juli 1952, weitergehende Gesetze, richtige Amnestiegesetze, die Belastetenamnestie und die Vermögensverfallsamnestie, zwar vom Hause beschlossen, aber von den Alliierten nicht genehmigt worden waren. Als ein Ausweg aus der Not, aus diesem Zustand, der eben durch die Alliierten und ihr ewiges Nein verursacht worden war, ist das Vermögensrückübertragungsgesetz und das Pensionswiedergewährungsgesetz zustandekommen, aber keineswegs als vollwertiger, gleichwertiger und gleich umfangreicher Ersatz, sondern eben nur als notdürftiger, bescheidener Teilersatz dessen, was das Parlament schon zwei Jahre vorher, und zwar auch mit den Stimmen der Kommunisten, in Form der Belastetenamnestie beschlossen hatte.

Wir haben im Jahre 1954 diesen Ausweg gesucht. Ich selbst war es, der einen gemeinsamen Antrag unserer Fraktion und der ÖVP auf authentische Auslegung des Gnadenrechtes des Bundespräsidenten ausgearbeitet hat; wir haben also diesen notdürftigen Ersatz seinerzeit selbst herbeigeführt und beschlossen. Aber wir haben ebenso im Oktober 1955, als diese der Initiative des Hauses entsprungenen Vorlagen dem Nationalrat auf einmal als Regierungsvorlagen zugeleitet wurden, gleich unsere Ansicht dahin kundgegeben, daß das in der neuen Situation nach Abschluß des Staatsvertrages und nach Abzug

4556 93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956

der Truppen zuwenig sei, was nun einfach als neue Auflage einer alten Sache, die zeitlich überholt war, dargeboten wurde. Wir haben im Oktober als Antwort auf die Einbringung dieser drei Regierungsvorlagen gesagt: Nun ist mehr zu tun, nun ist eine politische Generalamnestie zu gewähren, die uns ja auch der Herr Bundeskanzler während der Staatsvertragsverhandlungen versprochen hat. Wir haben daher am ersten Tag der Herbstsession einen diesbezüglichen Entschließungsantrag eingebracht und zwei Tage später einen konkreten Gesetzesantrag auf eine vollständige Belastetenamnestie, die über den engen Rahmen des Jahres 1952 hinausgeht. Die ÖVP hat ebenfalls einen Gesetzentwurf, betreffend eine Belastetenamnestie, eingebracht. Aber was geschah weiter?

Nun wurden diese Vorlagen dem Hauptausschuß und von dort dem schon zur ständigen Einrichtung gewordenen Unterausschuß für NS-Angelegenheiten zugewiesen. Man hat geglaubt und gehofft, die Regierung und die Regierungsparteien — bei uns war es selbstverständlich — werden ihren ganzen Eifer und ihren ganzen Stolz dareinsetzen, diese Entwürfe so rasch wie möglich, jedenfalls noch bis Weihnachten, zu verabschieden. Es wurde dann endlich einmal eine Sitzung des Unterausschusses für November angesetzt, der Termin jedoch wieder auf Dezember verschoben. Und als der Dezember da war, wurde der Termin wieder auf unbestimmte Zeit verschoben. Als wir im Jänner darauf bestanden haben, daß der Unterausschuß nun endlich zusammentritt, kam es dazu — gewissermaßen als Antwort darauf —, daß die drei erwähnten Regierungsvorlagen, die wir für zuwenig befanden, auf die Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses vom 20. Jänner gesetzt wurden: an der Spitze das Vermögensrückübertragungsgesetz, an zweiter Stelle das Pensionswiedergewährungsgesetz und an dritter Stelle das Gesetz über die Aufhebung gewisser staatsbürgerschaftsrechtlicher Bestimmungen des NS-Gesetzes.

Der Hauptausschuß hat dann den Punkt 1 von der Tagesordnung abgesetzt. Damit ist er nur den Gedankengängen gefolgt, die wir schon im Herbst, im Oktober klar ausgesprochen haben, daß nämlich die Zeit vorbei ist, in einem Gesetz neuerlich mit Kann-Bestimmungen zu kommen, nach welchen keinerlei Anspruch auf die Rückerstattung des verfallenen Vermögens besteht, sondern alles in das freie Ermessen, diesmal des Finanzministeriums gelegt wird. Wir vertraten vielmehr die Ansicht, daß die Grundsätze der Amnestie 1952 nun in weiterem Maße zu verwirklichen sind, und

dieser Ansicht haben sich in letzter Stunde auch die Regierungsparteien bezüglich der Vermögensrückübertragung angeschlossen. Es ist nun so, daß bezüglich des verfallenen Vermögens in der zuständigen Zentralstelle ein Entwurf über eine Vermögensverfallsamnestie ausgearbeitet wird.

Aber auch das ist eigentlich nicht das, was man dem Umfang nach erwartet hätte, wenn nun wieder stückweise für jede einzelne menschenrechtswidrige Maßnahme, wie Vermögensverfall, Staatsbürgerschaftsentzug und für dies und jenes, eine eigene Amnestie gemacht wird. Wir hätten uns eine Generalamnestie gedacht, das heißt ein einziges Gesetz, das mit allem Unrecht aufräumt. Dieser Weg ist also jetzt noch nicht beschritten, sondern man geht stückweise vor und schreitet nur sehr allmählich weiter. Nach unserer Auffassung wäre das einzig richtige eine Generalamnestie, die alle Sühnefolgen und zugleich auch alle Strafen und Rechtsfolgen einer Verurteilung, wenigstens einer Verurteilung hinsichtlich der im nachhinein konstruierten politischen Formdelikte — das sage ich jetzt schon als Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Abg. Fischer — für beendet erklärt und die weitere Verfolgung einstellt und verbietet.

Aber noch immer ist man kleinlich, noch immer hat der Geist der Befriedung und Versöhnung und Gerechtigkeit nicht voll die Oberhand gewonnen. Um aber so zu tun, als ob man versöhnlich wäre, beschloß man dieses auf der Tagesordnung des Hauptausschusses an zweiter Stelle gestandene Gesetz über die Gewährung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen an ehemalige öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete des Ruhestandes, das man kurz als Pensionswiedergewährungsgesetz bezeichnen kann. Aber auch dieses Gesetz ist in aller seiner Bescheidenheit dem Umfang nach noch immer mit manchen Halbheiten belastet. In dem Augenblick, wo die von uns und übrigens auch von der ÖVP beantragte Belastetenamnestie in Kraft tritt, würde dieses heute vorliegende Gesetz völlig überflüssig, da ja diese Belastetenamnestie Rechts- und Sühnefolgen in einem Zuge beseitigt.

Das vorliegende Gesetz hat aber seiner Entstehungsgeschichte nach, obwohl das nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, nur die Rechtsfolge des Pensionsverlustes vor Augen, die Rechtsfolge, die nach den Bestimmungen unseres Strafgesetzes mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens verbunden ist, und zwar hier nach dem Wortlaut des Gesetzes mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens, das unter den § 6 des Gesetzes vom 15. No-

93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956 4557

vember 1867 fällt — das sind die sogenannten politischen Verbrechen, also im wesentlichen der Hochverrat —, nur daß man dann, angeregt durch mich, durch einen gemeinsamen Antrag im Hauptausschuß noch den § 8 des Verbotsgegesetzes, das ist der Registrierungsbetrug, auch dazugenommen hat. Das ist zu betonen gegenüber den Ausführungen meines Vorrudners, weil der Personenkreis, was die Delikte anlangt, ohnedies äußerst eng gezogen ist, Herr Abg. Fischer! Er wird ja in Wirklichkeit abgestellt auf die im Jahre 1867 — damals gab es gar keine Kriegsverbrechen — bestehenden politischen Delikte, also im wesentlichen auf Hochverrat. Obwohl das Verbotsgegesetz in seinen §§ 10 und 11 mit diesem Hochverratsparagraphen operiert, handelt es sich hier gar nicht um einen wirklichen Hochverrat, sondern nur um einen konstruierten, aber aus Einfachheitsgründen hat man das alte Gesetz vom Jahre 1867 wieder aus der Lade gezogen und verwendet.

Es ist also absolut unrichtig, zu sagen, daß das Gesetz etwa solchen Personen, die nach dem Kriegsverbrechergesetz verurteilt wurden, nun die Pension wiedergewährt, sondern in Betracht kommen nur solche Personen, die wegen eines politischen Formaldeliktes oder wegen des sogenannten Registrierungsbetruges verurteilt wurden. Dieser war ja in Wahrheit gar kein Betrug, sondern die Inanspruchnahme des Rechtes jedes Angeklagten, daß er sich nicht selber anzeigen muß, um so die Schlinge um seinen Hals zu legen. So ist die Lage.

Wenn ich gesagt habe, daß das Gesetz selbst innerhalb dieses nun schon gekennzeichneten Rahmens äußerst bescheiden ist, so deshalb, weil man praktisch eigentlich nur die Rechtsfolge des Pensionsverlustes beseitigen wollte, und zwar der Entstehungsgeschichte nach deswegen, weil sich die Ministerialbürokratie zu Unrecht auf den Standpunkt gestellt hat, daß der Bundespräsident die Rechtsfolge des eingetretenen Pensionsverlustes nicht nachsehen könne. Eine unhaltbare Ansicht, weil das Gnadenrecht des Bundespräsidenten auch das Restitutionsrecht umfaßt, das heißt auch das Recht, ein etwa verlorenes, verwirktes Recht wieder im alten Umfang herzustellen und zurückzugeben. Daß dem so ist, zeigt deutlich, daß, wenn der Pensionsverlust als Sühnefolge auftritt, es heute schon seit Jahren so gehandhabt wird, daß dann der Bundespräsident eine solche Sühnefolge nach § 17 des Verbotsgegesetzes nachsieht, obwohl sie ja ebenfalls im Verlust eines Rechtes bestanden hat. Aber der Gedanke derjenigen, die den Entwurf verfaßt haben, war, die durch die Verurteilung verloren gegangene Pension — weil man glaubte, der

Bundespräsident könne es nicht — durch den Gesetzgeber wieder zurückzugeben, allerdings mit einer Einschränkung, zu der ich nun komme, denn es heißt hier im Gesetz: „frühestens jedoch nach Wegfall von etwa nach anderen Vorschriften entgegenstehenden Hindernissen“. Da hat man, wenn das einen Sinn haben soll, offenbar an die Sühnefolge des § 18 lit. b des Verbotsgegesetzes gedacht, wo es heißt: „Empfängern von Ruhegenüssen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder von Versorgungsgenüssen nach einem öffentlichen Bediensteten wird der Ruhe- oder Versorgungsgenuß eingestellt.“

Hier aber erhebt sich in Wirklichkeit die Frage, ob dieser Wortlaut, der bloß von einer Einstellung des Ruhegenusses spricht, tatsächlich ein gesetzliches Hindernis für die Wiedergewährung der Pension durch den Gesetzgeber darstellt. Und ich möchte hier die Auffassung vertreten, daß das nicht der Fall ist, denn es wird nicht, wie zum Beispiel bei den Aktiven, gesagt, daß sie mit der Einreihung in die Gruppe der Belasteten den Anspruch auf alle aus dem Dienstverhältnis erwachsenen pensionsrechtlichen Ansprüche verloren haben, sondern es wird bloß gesagt, daß der Ruhegenuß einzustellen ist. Er wird also eingestellt. Das schließt aber nicht aus, daß ein solcher auf Grund dieses Gesetzes eingestellter Bezug nun durch den Gesetzgeber wieder einmal zurückgegeben, wiedergewährt wird.

Ich hatte daher im Ausschuß die Anregung gegeben, die Worte „frühestens jedoch nach Wegfall von etwa nach anderen Vorschriften entstehenden Hindernissen“ überhaupt zu streichen. Da dies nicht geschehen ist, bin ich der Meinung, daß man zumindest bei gutem Willen bei der Gesetzesauslegung sagen könnte: Ein solches Hindernis ist im § 18 lit. b für die Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen nicht festgelegt, weil nur von einer Einstellung und nicht von einem lebenslangen Verlust des Anspruches auf den Ruhe- und Versorgungsgenuß die Rede ist.

Die Nachsicht der Sühnefolge des Pensionsverlustes ist daher bei richtiger Auslegung gar nicht notwendig. Für alle Fälle und wenn man sich in der Praxis dieser Auffassung nicht anschließen sollte, wollen wir bei dieser Gelegenheit in Erinnerung bringen, daß der gesetzverschärfende Ministerratsbeschuß vom 25. Juli 1950, den der Herr Vorgänger des heutigen Herrn Finanzministers seinerzeit beantragt hat, wonach Personen unter 60 Jahren, sofern sie nicht erwerbsunfähig sind, praktisch von der Nachsicht der Sühnefolge des Pensionsverlustes ausgeschlossen sind, als unmenschlich und mit der immer wieder be-

4558 93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956

tonten Befriedungsabsicht im Widerspruch stehend ehestens aufzuheben wäre. Wir haben ja einen diesbezüglichen Entschließungsantrag schon vor mehr als Jahresfrist eingebracht. Er ruht mit später von uns hinzugekommenen Anträgen immer noch im Unterausschuß des Hauptausschusses. Wir können also hier nur feststellen, daß leider Gottes bisher seine Erledigung verschleppt wurde, daß es höchste Zeit wäre, auch diesen längst überholten Ministerratsbeschuß vom 25. Juli 1950 aufzuheben, denn die Begründung, die man immer wieder gegeben hat, um diese Aufhebung hintanzuhalten, ist nicht haltbar. Man hat gesagt: Ja, wenn einer noch nicht 60 Jahre alt ist, dann kann er ja in der Privatwirtschaft tätig sein, das ist gar keine Affäre, das ist ohne weiteres möglich, das würde sonst zuviel Geld kosten. Jedermann weiß aber, daß heute insbesondere Leute zwischen 50 und 60 Jahren nicht mehr so leicht in der Privatwirtschaft unterkommen können. Wir haben ja erst vor kurzem wieder einen Antrag eingebracht, um gerade das Los dieser Arbeitslosen, die im höheren Alter sind, zu lindern, weil sie eben nicht so leicht unterkommen.

Diese ganze Argumentation ist also nicht richtig, und wir möchten daher bitten, daß endlich dieser Ministerratsbeschuß aufgehoben wird. Wenn man aber solche Entschließungen immer wieder liegenläßt und nicht behandelt, so zeigt das, daß der wahre Befriedungswille eben noch nicht vorhanden ist. Es wäre höchste Zeit, daß endlich eingelenkt wird und die politische Verfolgung nach elf Jahren eingestellt wird. (Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.)

Der Herr Bundeskanzler hat in seiner letzten Rundfunksendung vom vergangenen Sonntag im Zusammenhang mit Neutralität und Neutralismus gesagt: „Österreich ist heute als neutraler Staat nichts anderes, als was es in den zehn langen Jahren der Besetzung und des Kampfes um seine Unabhängigkeit war: ein demokratisches Land, das sich zur Freiheit bekennt und die Rechte der Menschen achtet.“ (Beifall bei der WdU.)

Dazu, Hohes Haus, mit Verlaub, muß ich aber sagen: Das war Österreich einmal und das soll es nach unserem Wunsch und Willen wieder werden: dieses demokratische Land, das sich zur Freiheit bekennt und die Rechte der Menschen achtet. Aber wir wissen doch alle, daß die Ausnahmegerichte, die 1945 und in den folgenden Jahren beschlossen wurden, die Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind, mißachtet haben. Diese Mißachtung zeigt sich in der ungleichen Behandlung der Staatsbürger nach ihrer politi-

schen Gesinnung, in der Bestrafung wegen einer Tat, die zu der Zeit, als sie geschah, erlaubt und rechtens war, und in den unmenschlichen Strafen, wie Vermögensverfall, Pensionsverlust, Staatsbürgerschaftsentzug usw. Es heißt also nichts anderes als einen ersten bescheidenen Schritt zu dem zu tun, was der Herr Bundeskanzler als schon seit zehn Jahren bestehend bezeichnet hat, wenn wir heute dieses überaus bescheidene und in mancher Hinsicht Halbheiten enthaltende Gesetz beschließen.

Wir werden dem Gesetz trotz seiner aufgezeigten Mängel, weil es im Jahre 1954 aus einer guten Absicht entsprungen war, unsere Stimmen geben. Wir geben aber unmißverständlich unserer Meinung Ausdruck, daß es höchste Zeit ist, daß die uns während der Staatsvertragsverhandlungen versprochene Generalamnestie so rasch wie nur möglich verwirklicht wird, damit endlich das himmelschreiende Unrecht der Ausnahmegerichte beseitigt und das hergestellt wird, was der Herr Bundeskanzler als schon bestehend darstellt hat: Freiheit, Recht und Menschenrechte! (Beifall bei der WdU. — Abg. Cerny: Sehr spät, Herr Dr. Pfeifer! — Abg. Horn: Vor 15 Jahren, Herr Pfeifer, hätten Sie so reden sollen! — Abg. Kindl: Besser spät als gar nicht!)

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. (Unruhe.) Ich bitte um Ruhe, meine Herren! Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes mit den vorgeschlagenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschuß erhoben.

Präsident Böhm: Wir kommen nunmehr zum Punkt 13 der Tagesordnung: Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (620 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, womit **staatsbürgerschaftliche Bestimmungen** geändert werden (734 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Eibegger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Eibegger: Hohes Haus! Viele Bestimmungen des Nationalsozialisten gesetzes 1947 sind auf ein Oktroi des ehemaligen Alliierten Rates zurückzuführen. Viele Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen den Rechtsgrundsätzen der österreichischen Bundesverfassung, weshalb auch dieses Gesetz als Verfassungsgesetz erklärt und als solches beschlossen werden mußte.

93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956 4559

Der Abschnitt II des III. Hauptstückes des Verbots gesetzes 1947 enthält staatsbürger-schaftsrechtliche Bestimmungen, wonach be-stimmte Personengruppen sowohl vom Besitz als auch vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen sind. Zu diesen Gruppen gehören:

Erstens Personen, die in der Zeit vom 1. Juli 1933 bis 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie jemals der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört haben.

Die zweite Gruppe beinhaltet jene Personen deutscher Staatsangehörigkeit, welche während der von mir genannten Zeit die österreichische Bundesbürgerschaft durch Einbürgerung erworben haben, wenn sie gleichzeitig Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen sind.

Die dritte Gruppe umfaßt Personen, welche im Zusammenhang mit der Unterstützung der früheren NSDAP wegen des Verbrechens des Hochverrates verurteilt worden sind.

Wir dürfen dazu feststellen, daß insbe sondere in der ersten Gruppe Leute betroffen werden, die nie der NSDAP angehört haben, nie dieselbe unterstützt haben, ja vom Erwerb der österreichischen Bundesbürgerschaft sogar dann ausgeschlossen sind, wenn sie Wider standskämpfer gegenüber dem nationalsozialistischen Regime gewesen sind. Das zeigt, daß bei der Schaffung dieses Verfassungs gesetzes gegen den Einspruch der österreichischen Volksvertretung diese uns fremde Be stimmung aufgenommen werden mußte, weil der damalige Alliierte Rat darauf bestand.

Aber auch die zwangsweise Aberkennung der Staatsbürgerschaft von Personen, die wegen eines Verbrechens, gleichgültig welcher Art, verurteilt worden sind, ist dem österreichischen Recht fremd. Es ist auch sinnwidrig, weil ja von der Aberkennung der österreichischen Bundesbürgerschaft immer auch alle Familienmitglieder, gleichgültig, ob sie mitverantwortlich sind oder nicht, betroffen werden.

Die Regierungsvorlage 620 d. B. sieht deshalb vor, daß der Abschnitt II des III. Haupt stückes des Nationalsozialistengesetzes 1947 aufgehoben wird. Durch diese Bestimmung wird eine verloren gegangene Staatsbürgerschaft nicht wiedergegeben, sondern es wird lediglich die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß jene Personen, die die Staatsbürgerschaft verloren haben, dieselbe nach österreichischem Recht wiedererlangen können.

Der Hauptausschuß hat in seiner Sitzung vom 20. Jänner dieses Jahres diesen Gesetz entwurf vorberaten und einhellig beschlossen, denselben zur Annahme zu empfehlen.

Namens des Hauptausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (620 d. B.) die verfassungsmäßige Zu stimmung erteilen.

Weiters stelle ich geschäftsordnungsmäßig den Antrag, falls Wortmeldungen vorliegen, die General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Böhm: Der Herr Berichterstatter hat beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Wir werden so verfahren.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Dr. Pfeifer. Ich erteile es ihm. (Abg. Doktor Pittermann: Ich bin schon wieder da! — Heiterkeit.)

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Dieses Gesetz, womit staatsbürgerschaftsrechtliche Bestimmungen geändert, das heißt praktisch aufgehoben werden (Abg. Cerny: Ein Spä heimkehrer! Sie sind erst heute Österreicher geworden! — Heiterkeit), ist sowohl seinem Inhalte als auch seiner Begründung nach vollauf zu begrüßen. Die politische Ver folgung so weit zu treiben, daß man jemanden nicht nur mit den normalen Mitteln bestraft, sondern daß man ihn seiner Staatsbürgerschaft und seines gesamten Vermögens be raubt, ist das Wahrzeichen eines finsternen Barbarismus. Nicht einmal ein Raubmörder wird in dieser Weise behandelt, daß man ihn seiner Staatsbürgerschaft verlustig erklärt. Daß eben vor der Staatsbürgerschaft Halt gemacht werden soll und daß sie nicht willkürlich entzogen werden soll, weil man dadurch ja nur ein Heer von Staatenlosen züchtet, was man nach allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechtes nicht will, das hat auch die schon früher zitierte Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in ihrem Art. XV ausdrücklich niedergelegt. Dort heißt es:

„Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit. Niemand darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.“

Gerade das ist aber durch die vom Herrn Berichterstatter vorgetragenen Bestimmungen des Abschnittes II des III. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes geschehen. So wohl wurde wegen nichts und wieder nichts die Staatsbürgerschaft entzogen als auch davon Betroffenen der Wiedererwerb der verlorenen Staatsbürgerschaft verwehrt.

Der unmittelbare Effekt des vorliegenden Gesetzentwurfes ist, daß dieser bisher aus

4560 93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956

geschlossene Wiedererwerb ermöglicht wird, ohne daß aber die verlorene Staatsbürgerschaft nun von selbst wieder aufleben würde. Das ist zu allem Überfluß im Gesetze selbst noch einmal niedergelegt.

Wir sind allerdings der Meinung, daß man noch einen Schritt weitergehen muß, um früher geschehenes Unrecht zu beseitigen. Ich denke da vor allem an die politischen Ausbürgerungen, die auf Grund der Verordnung der Bundesregierung Dollfuß vom 16. August 1933 in zahllosen Fällen ausgesprochen wurden. Unserer Meinung nach müssen diese politischen Ausbürgerungen deswegen aufgehoben werden, weil die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Ausbürgerungen verfassungswidrig zustandegekommen sind. Wir sind der Meinung, daß diese politischen Ausbürgerungen von Gesetzes wegen von Anfang an für null und nichtig erklärt werden sollen. Wir haben darum in der vorigen Gesetzgebungsperiode und auch in dieser Gesetzgebungsperiode gleich am Anfang, am 17. Juni 1953, einen diesbezüglichen Gesetzesantrag, 27/A, eingebracht, der — so wollen wir hoffen — morgen auf die Tagesordnung des Verfassungsausschusses gesetzt werden wird. Denn es ist klar, für jeden rechtlich denkenden Menschen klar, daß man so weitgehende Eingriffe in die Rechte des einzelnen Staatsbürgers wie die Aberkennung der gesamten Rechtsstellung eines österreichischen Staatsbürgers mit einem Federstrich, daß man solche verfassungs- und rechtswidrig zustandegekommenen Ausbürgerungen eben nicht anerkennen soll, wenn man ein Rechtsstaat ist. Daß die Verordnung, auf deren Grundlage das erlassen wurde, verfassungswidrig war, darüber ist gar kein Zweifel. Ich werde ja die Gründe des näheren im Ausschuß darlegen. Ich möchte darauf hinweisen, daß ein kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz niemals die Ermächtigung dazu gegeben hat, jemandem die Staatsbürgerschaft abzuerkennen, und daß ferner diese Verordnung unter anderem schon dann in Anwendung kam, wenn jemand bloß ohne Bewilligung die Staatsgrenze überschritten hat. Ihm wurde die Staatsbürgerschaft entzogen, obwohl in unserer Verfassung damals stand und heute steht, daß die Auswanderung nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist, sodaß daher ein Bewilligungssystem für die Auswanderung an sich schon verfassungswidrig war.

Als Beweis dafür, daß das nicht nur etwa unsere Ansicht ist, sondern daß diese Ansicht, wie schon gesagt, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt ist und ferner in dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das ja nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte er-

lassen wurde und die Konsequenzen aus ihr gezogen hat, möchte ich noch darauf hinweisen, daß in dem Bonner Grundgesetz im Art. 16 einmal bestimmt wird: „Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.“ Das war aber bei den erwähnten Ausbürgerungen die Regel. Zweitens ist in dem Art. 116 Abs. 2 des Bonner Grundgesetzes gesagt: „Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.“ Hier ist mit anderen Worten dasselbe niedergelegt, was wir in unserem Antrag fordern, daß nämlich diese Personen nicht als ausgebürgert gelten sollen oder, anders ausgedrückt, daß die politischen Ausbürgerungen von Anfang an für null und nichtig zu erklären sind, was der Wirkung nach genau dasselbe ist. Die Widerrufsbestimmungen, die in unserem Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz vorgesehen sind, daß nämlich die Ausbürgerungen widerrufen werden können, sind unzulänglich und unbefriedigend, weil erstens eine Zweiteilung gemacht wird: in einem Fall ist zu widerrufen, im anderen Fall kann nur widerrufen werden. Auch die Rechtswirkung ist eine verschiedene. Bei den Ist-Widerrufen ist es so, als ob die Staatsbürgerschaft nie verlorengegangen wäre. Bei den Kann-Widerrufen hingegen ist es so, daß die Staatsbürgerschaft erst vom Zeitpunkt der Wiederverleihung an wieder in Kraft tritt, und das hat zur Folge, daß alle Rechte, die durch den Verlust der Staatsbürgerschaft verlorengegangen sind, verloren bleiben. Das soll eben nach unserem Antrag dadurch beseitigt werden, daß man diese verfassungswidrigen Ausbürgerungen vom Anfang an für null und nichtig erklärt.

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß die noch fortgeltenden Bestimmungen des NS-Gesetzes, die sich auf das Staatsbürgerschaftsgesetz beziehen, die Belasteten vom Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung sowie von der normalen Einbürgerung durch freie Verleihung ausschließen. Das sind alles Bestimmungen, die einmal beseitigt gehören, um den normalen Rechtszustand und die Menschenrechte wiederherzustellen. Das ist bei der

93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956 4561

Behandlung dieses Gesetzes unbedingt festzustellen.

Ich möchte — und damit komme ich zum Schluße — noch auf eines hinweisen, was ich schon anfangs sagte, daß nicht nur der Inhalt des Gesetzes, sondern auch seine Begründung zu begrüßen ist, und zwar deshalb, weil sich hier die Regierung zu einer Auffassung bekennt, die auch die unsrige ist, weil hier in den Erläuterungen zu diesem Gesetz ausdrücklich gesagt wird: „Nach Auffassung der Bundesregierung hat die Republik in den Artikeln 6, 8, 9 und 10 des Staatsvertrages lediglich die Verpflichtung übernommen, die Überreste des Naziregimes und der NS-Organisationen zu liquidieren und ein Wiederaufleben des Nationalsozialismus mit allen gesetzgeberischen und administrativen Mitteln zu verhindern, nicht aber, die gegen die ehemaligen Angehörigen solcher Organisationen gerichteten staatsbürgerschaftsrechtlichen Maßnahmen für alle Zeiten aufrechtzuerhalten.“

Und was hier in bezug auf diese Ausnahmestimmungen auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes gesagt wird, gilt ebenso für alle anderen Maßnahmen, die eben mit den Menschenrechten im Widerspruch stehen. Es ist nicht der Sinn des Art. 10, alles, was gegen das Menschenrecht verstößt, zu verewigen, sondern er hat lediglich den Sinn, das NS-Regime zu liquidieren und eine Wiederbetätigung hintanzuhalten. Alles andere aber gehört beseitigt und dazu ist — das habe ich schon gesagt — unter anderem die lang erwartete und versprochene Generalamnestie bestimmt, die nun einmal kommen muß. (Beifall bei der WdU.)

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf nach Feststellung der für ein Verfassungsgesetz erforderlichen Beslußfähigkeit in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Besluß erhoben.

Präsident Böhm: Wir gelangen zum **14. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (719 d. B.): Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft in Rom und dem Italienischen Außenministerium über die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade (746 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Mackowitz. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Mackowitz: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 719 der Beilagen umfaßt einen Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft in Rom und dem Italienischen Außenministerium über die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade.

Schon im Pariser Vertrag vom September 1946 war vorgesehen, zwischen Italien und Österreich ein Abkommen über die wechselseitige Anerkennung der Gültigkeit bestimmter akademischer Grade und Hochschuldiplome abzuschließen in dem Bestreben, der deutschsprechenden Bevölkerung Italiens ihren ethnischen Charakter und ihre kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten. Die vorgesehene Lösung soll es also den Südtirolern möglich machen, auf Grund eines an einer österreichischen Hochschule absolvierten Studiums einen auch in Italien anerkannten akademischen Grad zu erlangen.

Im Art. 10 des italienisch-österreichischen Kulturabkommens vom 14. März 1952 wurde zur Behandlung dieser Materie eine Expertenkommission eingesetzt, die zuletzt am 11. und 12. Oktober 1955 in Rom zusammentrat. Das Ergebnis dieser Beratungen ist im vorliegenden Notenwechsel zusammengefaßt. Es gelang, eine gegenseitige Anerkennung der akademischen Grade hinsichtlich der medizinischen Fakultät, der technischen Wissenschaften, einschließlich der Fächer der Montanistischen Hochschule und der Hochschule für Bodenkultur sowie der philosophischen Fakultät, soweit sie die Titel und Grade der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe betreffen, zu erreichen. Hingegen führten die Verhandlungen in der Frage der Anerkennung der akademischen Grade der philologisch-historischen Gruppe der philosophischen Fakultät zu keinem befriedigenden Abschluß. Ebenso sind von der Anerkennung die Studien der Rechtswissenschaft, Staatswissenschaft und Handelswissenschaft nicht erfaßt. Die Verhandlungen über diese Gruppen werden fortgeführt.

Da das vorliegende Übereinkommen gesetzesändernd ist, bedarf es gemäß Art. 50 der Bundesverfassung zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Unterrichtsausschuß hat das Übereinkommen in seiner Sitzung am 6. Feber 1956 beraten und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung zu empfehlen.

Der Ausschuß hat ferner einen gemeinsamen Entschließungsantrag der Abgeordneten Machunze, Dr. Zechner und Dr. Pfeifer einstimmig angenommen, der dem Ausschußbericht beigedruckt ist und folgenden Wortlaut hat:

Der Nationalrat erwartet, daß die Verhandlungen über die noch nicht anerkannten

4562 93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956

Titel und Grade, so wie es laut Protokoll vom 11. und 12. Oktober 1955 in Rom zugesagt wurde, demnächst wieder aufgenommen werden und zur möglichst vollständigen Anerkennung aller Titel und Grade, besonders aber jener der geisteswissenschaftlichen Fächer der philosophischen Fakultät führen; daß ferner gemäß dem Wortlaut des Pariser Vertrages Art. III lit. b die Anerkennung sich nicht auf akademische Titel und Grade beschränkt.

Im Namen des Unterrichtsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft in Rom und dem Italienischen Außenministerium über die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade (719 d. B.) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen, und

2. die dem Ausschußbericht beigedruckte Entschließung annehmen.

Ich beantrage weiter, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Böhm: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Widerspruch erfolgt keiner. Wir werden so verfahren.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Doktor Reimann. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Reimann: Hohes Haus! Wenn ich zum vorliegenden Punkt der Tagesordnung das Wort ergreife, dann deshalb, weil es mir notwendig erscheint, daß jedesmal, wenn es sich um ein Problem handelt, das Südtirol betrifft, von dieser Stelle aus auf die Leiden hingewiesen wird, welche die Südtiroler durchzumachen haben, um sich ihr angestammtes Volkstum zu erhalten. Von dieser Stelle aus soll immer wieder der Welt, aber vor allem den Südtirolern selbst mitgeteilt werden, daß uns Österreichern die Frage Südtirol eine Herzenssache ist und wir mit allen Mitteln darum kämpfen, daß den Südtirolern ihr Volkstum und ihre Heimat erhalten bleibt.

Meine Fraktion begrüßt das vorliegende Abkommen, obwohl es nur zum Teil den Verpflichtungen gerecht wird, die Italien im Pariser Vertrag von 1946 übernommen hat. Das Sprichwort: „Gut Ding braucht Weil!“ paßt wohl nirgends besser als für die Durchführung der Bestimmungen des einstmales mit so viel Vorschußorbeeren gerühmten Gruber—de Gasperi-Abkommens. Das Schnekkentempo der sonst so agilen Italiener in allen Belangen, die den Südtirolern ihre vertraglich zugesprochenen Rechte sichern sollen, wird es vielleicht noch vermögen, selbst die österreichische Regierung in dieser Frage etwas in Schwung zu bringen.

Halten wir fest: Im Pariser Vertrag von 1946 verpflichteten sich die Italiener, den Südtirolern die Autonomie und eine Reihe von Rechten zu gewähren, die ihr Volkstum schützen und erhalten sollen. Zu diesen Rechten gehört als eine Selbstverständlichkeit die Anerkennung der akademischen Grade, die sich Südtiroler an österreichischen Hochschulen erworben haben. Zehn Jahre hat es nun gedauert, bis diese vertragliche Verpflichtung verwirklicht wurde — doch beileibe nicht vollständig! Gerade in jenen Fächern, die für die Wahrung des Volkstums die wichtigsten sind, weil sie dem Unterricht in den Schulen dienen, konnte noch keine Vereinbarung erzielt werden. Das Geschichtsfach soll, wie man hört, auf keinen Fall berücksichtigt werden. Ich glaube, daß es keines überzeugenderen Beweises bedarf, an dem guten Willen der Italiener zu zweifeln.

Italien ist sehr heikel, sobald es sich um seine eigenen Volksgruppen handelt. Triest liefert ein denkwürdiges Beispiel dafür. Die ganze Welt wurde mit Eingaben überschüttet, die das Selbstbestimmungsrecht der Völker als eines der heiligsten Rechte hinstellten. Im Falle Südtirol jedoch hat Italien plötzlich das von ihm so gerühmte Selbstbestimmungsrecht der Völker vergessen. Ja, wir reden gar nicht vom Selbstbestimmungsrecht — die Italiener wollen den Südtirolern nicht einmal ihre Lebensform lassen. Mit einer Raffinesse, die den Nachkommen Macchiavellis alle Ehre macht, verfolgen sie seit dem Abschluß des Pariser Abkommens das Ziel, das deutsche Volkstum in Südtirol ohne viel Lärm, aber deshalb nicht weniger brutal abzuwürgen.

Fünf Maßnahmen sind es, die seit Jahren von Italien zu diesem Zweck ständig angewendet werden: Erstens die Unterwanderung Südtirols durch Italiener, zweitens die Vergebung der mit Mitteln der Wohnbauhilfe errichteten Wohnungen zu 90 Prozent an Italiener, drittens das Verbot, deutsche Taufnamen zu geben, viertens die Erneuerung der Italiensierungsgesellschaft Ente delle Venezie, die in ihrer Art wohl das Unduldsamste darstellt, was die Welt kennt, und fünftens die Nichtanerkennung der akademischen Grade, die in Österreich in philosophisch-philologischen Fächern, insbesondere aber in Geschichte, erworben wurden.

Sie können sich deshalb vorstellen, daß wir dem heute vorliegenden Abkommen mit gemischten Gefühlen gegenüberstehen. Der späte Termin seines Zustandekommens — fast zehn Jahre nach Eingehen der vertraglichen Verpflichtung — und die Vorbehalte von Seiten der Italiener lassen uns für unsere Südtiroler bangen. Nichts könnte deutlicher vor der

93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956 4563

Welt offenbaren, welchen Heldenkampf das deutsche Volkstum in Südtirol durchzumachen hat, um sich der Italienisierung zu erwehren.

Wenn der Geist, mit dem die Italiener das Gruber—de Gasperi-Abkommen durchführen, der Geist wäre, mit dem das neue Europa aufgebaut werden soll, dann könnte ein Vereintes Europa nie zustandekommen. Dieser Geist, so hieß es, wäre mit dem zweiten Weltkrieg ausgestorben. Nun, in Italien feiert er seine Auferstehung. Im freien Europa sollen solche Ereignisse nicht vorkommen, wie sie in Südtirol immer wieder geschehen. Während der Text des vorliegenden Abkommens im österreichischen Parlament schon auflag und als ein weiteres Stück zur Verwirklichung und Durchführung des Pariser Vertrages hingestellt wurde, führten die Italiener in Südtirol Maßnahmen durch, die einen schweren Schlag für alle jene bedeuteten, die hofften, daß das Leid der Vergangenheit die Menschen und die Völker einander nähergebracht hätte.

Bedauerlicherweise hat die Weltöffentlichkeit davon nicht in dem Ausmaß Kenntnis genommen, wie es gerecht gewesen wäre. Wenn im fernen Asien oder Afrika halbwilde Volksstämme Europäer massakrieren, so wird das in der Weltpresse als ein Zeichen des erwachenden Freiheitswillens hingestellt. Wenn aber in Europa ein altes Kulturvolk ein anderes ebenso altes Kulturvolk in einer sehr verfeinerten, aber deshalb nicht minder grausamen Art abzuwürgen versucht, dann schweigt man in der Welt darüber. (Abg. Stendebach: Sehr richtig!)

Es scheint mir deshalb notwendig, daß hier von dieser Stelle aus als dem höchsten Forum unseres Staates noch einmal vor aller Welt die Taten aufgezählt werden, welche die Italiener in den letzten Wochen an Südtirolern begangen haben. Neben den von mir schon aufgezeigten ständigen Schikanen wurden die Italiener noch durch folgende Taten in den letzten Wochen vertragsbrüchig: Erstens durch die Untersagung einer Südtiroler Gefalleneneiern; zweitens durch italienisch-nationalistische Ausschreitungen in Bozen; drittens durch die Drohung, den Südtiroler Landeshauptmann Pupp wegen Hochverrates anzuklagen, weil er im Sender Innsbruck über die Leiden seiner Landsleute gesprochen habe; viertens durch die Angriffe gegen eine Südtiroler Volkstanzgruppe, die beim traditionellen Fahnenschwingen Flaggen mit dem Tiroler Adler verwendet hatte; fünftens durch die Verurteilung von zwei Südtiroler Bauernburschen zu mehreren Jahren Gefängnis, weil sie in einer Maueraufchrift das gleiche verlangt hatten wie die Italiener seinerzeit in Triest, nämlich eine Volksabstimmung, und sechstens durch die Ver-

urteilung einer 80jährigen Witwe und ihrer Tochter zu je 10.000 Lire Geldstrafe, weil sie ihre Jalousien rot-weiß angestrichen hatten. Diese Verurteilung erfolgte, obwohl ein als Sachverständiger herbeigeholter Museumsdirektor diese Bemalung als einem alten Volksbrauch entsprechend bezeichnet hatte.

Ich glaube, daß diese Aufzählung genügt, obwohl sie noch fortgesetzt werden könnte, weil jeden Tag etwas Ähnliches von seiten der Italiener geschieht.

Die Zeit scheint endgültig vorüber zu sein, wie bisher stillschweigend zuzuschauen, bis das deutsche Volkstum in Südtirol abgewürgt ist. Die österreichische Regierung muß endlich mit aller Energie darauf dringen, daß die Italiener ihre Verpflichtungen, die sie im Pariser Vertrag übernommen haben, erfüllen. Sollten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Verpflichtungen von seiten Italiens nicht eingehalten werden, dann müßten weitere Aktionen sowohl bei den Weltmächten, die seinerzeit beim Pariser Vertrag Pate gestanden sind, als auch bei der UNO erfolgen.

Im Sinne unserer Sympathie für das italienische Volk und im Sinne der Freundschaft unter den europäischen Völkern, die zur Einheit Europas und damit zur Rettung unseres Kontinents führen soll, hoffen wir, daß eine gütige Regelung des Südtiroler Problems zustandekommt. Aus diesem Grunde begrüßen wir das vorliegende Abkommen. Möge es ein Anfang sein, dem in einem wesentlich kürzeren Zeitabstand die weiteren Maßnahmen folgen müssen, die unsere Südtiroler ihr eigenes Leben leben lassen und ihnen ihre Heimat sichern. (Lebhafter Beifall bei der WdU.)

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt der Herr Abg. Dr. Gschnitzer zum Wort.

Abg. Dr. Gschnitzer: Hohes Haus! Das gegenwärtige Abkommen wird die Billigung des Nationalrates zweifellos finden, und einen gewissen Fortschritt bedeutet es auch. Um aber zum richtigen Urteil zu kommen, muß man die Entwicklung, die zu diesem Abkommen führte, verfolgen. Man muß dann prüfen, was mit dem Abkommen erreicht und was nicht erreicht ist, und man muß schließlich diese Frage in den Gesamtrahmen der Südtiroler Frage stellen.

Die Entwicklung, die zu diesem Abkommen führte: In diesem Abkommen wird, wie Sie bemerken, an zwei Stellen auf den Pariser Vertrag Bezug genommen. Und in der Tat, der Pariser Vertrag ist der Ausgangspunkt für dieses Abkommen. Im Pariser Vertrag hat sich die italienische Regierung verpflichtet, binnen einem Jahr nach seiner Unterzeichnung — er wurde am 5. September 1946 unter-

4564 93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956

zeichnet — zu einem Abkommen zur wechselseitigen Anerkennung der Gültigkeit gewisser Grade und Universitätsdiplome zu gelangen. Davon ist auszugehen. Die Idee war, den Südtirolern, die im eigenen Lande in ihrer Muttersprache nur Volks-, Mittel- und Fachschulen besuchen können, das Hochschulstudium in ihrer Muttersprache an österreichischen Universitäten zu ermöglichen.

Wir müssen als erstes feststellen, daß aus einem Jahr neun Jahre geworden sind; kurz gesagt deswegen, weil Italien nicht bereit war, dem Abkommen entsprechend ein eigenes Studententitelgesetz zu beschließen. Es war dieselbe Methode, die wir auch bei anderen Punkten des Pariser Vertrages bemerken mußten: es war das System, die einzelnen Punkte vom Pariser Vertrag möglichst loszulösen, sie aus diesem Zusammenhang herauszubrechen.

Einer der Erfolge des vorliegenden Abkommens besteht darin, daß durch den Hinweis auf den Pariser Vertrag völlig klargestellt wurde — was Italien bisher nicht zugegeben hat —, daß dieses Abkommen ein Teil der Erfüllung des Pariser Vertrages ist. Damit ist freilich auch klargestellt, daß die so lange Verzögerung eine Verletzung des Pariser Vertrages war.

1949 war es Österreich noch nicht gelungen, diesen Standpunkt durchzusetzen, und es mußte damals dareinwilligen, daß die Frage der Studententitel, losgelöst vom Pariser Vertrag, im Kulturabkommen ihre Regelung finden sollte. Nur ein sogenanntes Sanierungsgebot für die Vergangenheit wurde damals von Italien zugestanden. Aber das war nicht die Idee des Pariser Vertrages. Beim Kampf um die allgemeine Regelung im Kulturabkommen zeigten sich auch die größten Hindernisse.

Gegen die heutige Fassung des Art. 10 des Kulturabkommens hat sich Österreich sehr lange, aber vergeblich zur Wehr gesetzt. Es heißt dort: „Jede der beiden Regierungen verpflichtet sich, auf Grundlage der Gegenseitigkeit, die von den Universitäten und Hochschulen des anderen Landes den respektiven Staatsangehörigen verliehenen akademischen Titel und Grade anzuerkennen, vorbehaltlich jedoch der in jedem der beiden Staaten in den geltenden Gesetzen festgelegten Einschränkungen und Ausnahmen.“

Wir haben dann erfahren müssen, daß diese Vorbehaltsklausel, gegen die wir immer Mißtrauen hatten, zu Recht von uns als ein Ausweg und als eine Hintertür angesehen worden war, denn es stellte sich bei den Verhandlungen plötzlich heraus, daß Italien die Anerkennung der Studententitel, die in Österreich erworben wurden, nur österreichischen

Staatsbürgern zugestehen wollte, nicht aber italienischen Staatsbürgern, also auch nicht den Südtirolern, die sie nach der Idee des Pariser Abkommens in Österreich hätten erwerben sollen. Deswegen haben wir damals im Nationalrat — Sie werden sich noch erinnern — bei der Abstimmung über das Kulturabkommen noch eine Entschließung angenommen, die auf diesen Punkt besonders hinwies.

Bei dem nunmehr vorliegenden Abkommen ist es uns gelungen, auch in dieser Frage den österreichischen Standpunkt durchzusetzen. Es ist uns jetzt einwandfrei zugestanden worden, daß diese Anerkennung besonders auf die Südtiroler anzuwenden ist. Freilich hat es sehr lang gedauert, bis Italien in dieser Frage nachgegeben hat, und das mag uns ein Ansporn sein, daß auch der kleinere Staat vom größeren Staat bei Zähigkeit und Hartnäckigkeit das erreichen kann, was gerecht ist. (Abg. Dr. Kraus: *Es wäre mehr zu erreichen!*)

Nun kommen wir zum Abkommen selbst, und zwar wieder in ständiger Vergleichung mit dem Art. 3 lit. b des Pariser Vertrages. Gewiß enthält dieses Abkommen eine stattliche Reihe von Hochschultiteln, die anerkannt werden. Ich mache aber zunächst darauf aufmerksam, daß der Pariser Vertrag in der englischen Originalfassung wie auch in der italienischen Übersetzung nicht nur von Hochschultiteln spricht, sondern von Studententiteln überhaupt, daß also hier noch ein Punkt vorliegt, auf den wir zurückkommen müssen, weil es sich zum Beispiel auch darum handelt, daß Hebammendiplome in Österreich erworben werden können, da man sie in Südtirol nicht erwerben kann, um damit das Gewerbe dann in der Heimat ausüben zu können.

Was die Hochschultitel betrifft, hat Österreich in richtiger Würdigung der Grundidee die gegenseitige Anerkennung aller Titel und Grade vorgeschlagen, aber wir sind damit zunächst nicht durchgedrungen, vielmehr hat die italienische Kommission versucht, bei jedem einzelnen Grad die einzelnen Voraussetzungen zu prüfen. Damit kommt man natürlich nicht weiter — die Anzahl der Vorlesungsstunden wird nicht immer gerade gleich sein —, sondern man muß sich hier vom europäischen Gedanken leiten lassen, daß die Grundausbildung in beiden Ländern gleichwertig ist.

Dabei geben wir zu, daß gewisse Titel Schwierigkeiten bereiten, vor allem der des Doctor juris. Freilich werden die Schwierigkeiten auch weit überschätzt. Ein gründlich ausgebildeter Kandidat der Rechtswissenschaft wird zunächst nur das österreichische Recht

93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956 4565

beherrschen, aber er hat sich doch die Grundlagen für die Rechtswissenschaften überhaupt erworben und wird sich in andere Rechte, auch wenn er sie noch nicht gelernt hat, sehr rasch einzufühlen vermögen. Es bleiben überdies noch die Staatsprüfungen, die jeder Staat von seinen Staatsbürgern für die Berufsausübung verlangt und die Gelegenheit böten, die Kenntnis des eigenen Rechtes zu begutachten.

Wenn hier aber auch eine große Zahl von Titeln anerkannt ist, dürfen wir doch jene nicht vergessen, die noch nicht anerkannt sind. Und bisher sind insbesondere die geisteswissenschaftlichen Fächer der philosophischen Fakultät noch nicht anerkannt — es fehlen auch noch andere —, also Philosophie, Psychologie, Pädagogik, die Geschichte aller Sparten, die Philologie aller Sparten. Warum sie fehlen, das können wir uns schon denken. Diese Fächer der Kulturwissenschaften sind enger mit dem Volkstum verbunden als die naturwissenschaftlichen Fächer. Wir sind, glaube ich, wohl darüber hinaus, von einer deutschen Physik und von einer deutschen Mathematik zu sprechen, wie man es uns einmal weismachen wollte. Daß aber bei Geschichte, bei Philosophie der nationale Charakter eine gewisse Rolle spielt, das wird wohl immer so bleiben. Umso wichtiger ist gerade die Anerkennung dieser Fächer für die kulturelle Pflege der Südtiroler.

Ein besonders eindringliches Beispiel mag Ihnen zeigen, wie verkehrt der gegenwärtige Zustand ist. Der Südtiroler, der Germanistik studieren will, um an seiner Schule die deutsche Muttersprache zu tradieren, hatte bisher die Wahl, entweder an eine italienische Universität zu gehen — dort hört er dann Deutsch als Fremdsprache, er hört es in Italienisch vorgetragen, er schreibt die Dissertation über deutsche Literaturgeschichte in italienischer Sprache; natürlich eine ganz unzureichende Vorbildung für seine Aufgabe — oder an einer österreichischen Universität zu studieren; dann mußte er seinen Grad nostrifizieren lassen und mußte die Dissertation über deutsche Literaturgeschichte ins Italienische übersetzen. Das ist tatsächlich ein unmögliches Zustand, und wir haben die begründete Hoffnung, daß auch Italien das bei den nunmehr in Aussicht stehenden Verhandlungen einsehen wird. Wir würden uns nicht einbilden, einen italienischen Staatsbürger, der in Italien Italienisch als Hauptfach unterrichten will, an einer österreichischen Hochschule in Romanistik ausbilden zu können. Für Latein und Griechisch gilt dasselbe. Ich bitte zu bedenken, welche Erschwerung es für einen Studenten mit deutscher Muttersprache bedeutet, wenn er an einer italienischen

Universität die klassischen Texte nicht ins Deutsche, sondern ins Italienische übertragen muß. Es ist für ihn die doppelte Arbeit.

Aber auch bei Geschichte müssen wir darauf bestehen, daß sie künftig sinngemäß im Sinne des Pariser Abkommens an österreichischen Hochschulen für Südtiroler tradiert werden kann. Südtirol ist nun einmal von alters her mit unserer Geschichte verbunden. Es würde dem Südtiroler Volkstum nicht gerecht werden, wenn die Ausbildung seiner Lehrer aus Geschichte nur an italienischen Universitäten erfolgte. Wenn man uns von italienischer Seite entgegenhält, daß die Südtiroler über die italienische Geschichte etwas wissen müßten, so gebe ich das ohne weiteres zu. Diesem Gesichtspunkt kann man durch eine Zusatzprüfung Rechnung tragen, dagegen wird niemand Vernünftiger etwas einzuwenden haben.

Zur Erfüllung des Pariser Vertrages gehört es, daß das Südtiroler Volk kulturell von Österreich aus betreut wird, und deswegen müssen wir gerade auf der Ausbildung in jenen kulturwissenschaftlichen Fächern an österreichischen Hochschulen bestehen. Solange das nicht erreicht ist, können wir von einer Erfüllung des Pariser Vertrages in dem Punkt nicht sprechen.

Ich habe schon erwähnt, daß abgesehen von den Hochschultiteln auch noch über einige andere Studentitel verhandelt wird, so vor allem über Fachschultitel von solchen Fachschulen, die in Südtirol nicht existieren.

Wir haben also bei den bisherigen Verhandlungen durch Nichtnachgeben wirklich gute Arbeit geleistet. Wir danken das vor allem den unermüdlichen Beamten des Unterrichtsministeriums, das hier federführend war.

Um aber das vorliegende Abkommen richtig einzuschätzen, müssen wir es in den Gesamtkomplex der Südtirolfrage einordnen. Es geht hier nur um einen Punkt dieses Gesamtkomplexes, gewiß um einen nicht unwichtigen Punkt, aber lange nicht den wichtigsten Punkt der Südtirolfrage. Deswegen müssen wir uns bewußt bleiben: Wenn wir auch die volle Erfüllung dieses Punktes nach so langer Verzögerung und mit solchen Schwierigkeiten erreicht haben, ist damit noch lange nicht alles getan. Ich möchte mich vom sachlichen Gegenstand der Verhandlung nicht zu sehr entfernen und führe daher nur in gedrängtester Kürze folgendes an:

Die Südtiroler haben in Rom ein Memorandum mit all ihren Beschwerdepunkten überreicht. Seitdem sind bald zwei Jahre verstrichen. Was hat die italienische Regierung zur Abhilfe dieser Beschwerden getan? Italien röhmt sich immer, daß in Südtirol der deutsche

4566 93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956

Mittelschulunterricht gewährleistet sei. Aber was ist dazu zu sagen, wenn bis April 1955 von 238 deutschen Mittelschullehrern in Südtirol erst 24 Planstellen erhalten haben? Wir wissen, was das bedeutet. Das bedeutet, daß man die Leute in Ungewißheit, in Unsicherheit hält, daß sie sich nicht rühren können, daß sie fürchten müssen, am nächsten Tag auf der Straße zu stehen. Was ist mit der Anrechnung der Dienstjahre der Reop-tanten, die in der Zwischenzeit eine große Zahl von Jahren ohne ihre Schuld verlieren? Vor allem aber — und darauf mache ich das Hohe Haus und die Weltöffentlichkeit von hier aus aufmerksam —: Was ist mit der himmelschreienden Not der Südtiroler Kriegsversehrten, der Kriegerwitwen und Kriegerwaisen? Diesen Ärmsten der Armen hat man seit 1951 versprochen, sie würden in unmittelbar bevorstehender Zeit eine Rente erhalten. Sie haben damals ihre Gesuche eingereicht; man hat sie entgegengenommen, mit allen Unterlagen. Das Gesetz ist dann erst vier Jahre später, am 12. Feber 1955, ins Leben getreten. Es ist mit manchen Mängeln behaftet, über die ich mich hier nicht aussagen will. In Rom wurde ein Sonderamt für Südtiroler Kriegsopfer eingerichtet, ein Sonderamt, das offenbar nicht die Aufgabe der Beförderung, sondern der Verzögerung hat; denn dieses Amt hat im Dezember 1955 — also wiederum zehn Monate später — mitgeteilt, daß von den rund 4300 Gesuchstellern bisher für 2807 Pensionsakten angelegt wurden. Wir wissen, was das heißt: „ein Akt wird angelegt“. Das heißt noch lange nicht, daß er erledigt wird. Dazu hätte man ja seit 1951 bereits Zeit gehabt. Von diesen angelegten Akten sind nach Mitteilung dieses Amtes sage und schreibe 300 dem Liquidationsamt übergeben worden. Noch immer keine Auszahlung! Von einer Auszahlung auch nur in einem Fall enthält diese amtliche Mitteilung überhaupt nichts. Glaublich haben bisher 17 Südtiroler Kriegsversehrte einen Rentenbescheid erhalten, noch keiner aber eine Rente. Zehn Jahre nach Kriegsende! Das ist europäische Schmach und Schande, wenn ich noch dazufüge, daß die Südtiroler Landesregierung in Erfüllung einer Menschenpflicht diesen Opfern Vorschüsse auszahlen wollte und vom römischen Rechnungshof daran gehindert wurde!

Ich frage weiter: Hat die Bevölkerung der Provinz Bozen wirklich die Autonomie in Gesetzgebung und Verwaltung, wie der Pariser Vertrag sie ihr, und zwar für sich allein, zugesichert hat? Ich frage zum dritten: Ist Italien bereit, den deutschen Charakter des Gebietes, wie er bis 1918 bestanden hat, zu pflegen und zu wahren, wie es ja der Sinn

des Pariser Abkommens ist? Ist Italien bereit, zuzugestehen, daß Österreich laut Pariser Vertrag das Recht hat, sich der Südtiroler anzunehmen, sie kulturell zu betreuen, und daß das keine Einmischung in inneritalienische Verhältnisse ist, wie immer wieder von hoher Stelle behauptet wurde? Daß auch die Südtiroler das Recht haben, sich an Österreich zu wenden, wenn es sich um den Pariser Vertrag handelt? (Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!) Man droht immer wieder mit dem Staatsanwalt. Ich sage: Heraus mit dem Staatsanwalt, wenn man glaubt, das Recht dazu zu haben! Aber dann wird eine italienische Instanz nicht die letzte sein, die das Recht hat, darüber zu entscheiden! (Beifall bei ÖVP und WdU.)

Wir verweisen auf die Unterstützung der dänischen Minderheit in Schleswig, das ist in einem Gebiet, das durch Volksabstimmung zu Deutschland gekommen ist! Trotzdem wird dort ausdrücklich zugesichert: „Das besondere Interesse der dänischen Minderheit, ihre religiösen, kulturellen und fachlichen Verbindungen mit Dänemark zu pflegen, wird anerkannt.“ Das möge Italien als Vorbild hingestellt sein! (Beifall bei der ÖVP.)

Wie ist es zu beurteilen, wenn laut „Alto Adige“ vom 4. Dezember 1955 der Rektor der Universität Padua sich bereit erklärt hat, die italienischen Sommerkurse dieser Universität in Brixen zu einer ständigen Universität in Brixen auszubauen? Wir sehen darin eine Verletzung des Pariser Abkommens! Italien besitzt in Österreich nicht weniger als zwei italienische Kulturinstitute, eines in Wien, eines in Innsbruck, und sieben Vereinigungen der Società Dante Alighieri. Es wird notwendig werden, über die Vorgeschichte und Tendenz der Società Dante Alighieri, die wir noch aus dem alten Österreich her kennen, Aufklärung zu geben. Wäre es nicht viel eher am Platze, daß Österreich neben dem Kulturinstitut in Rom auch eines in Südtirol errichtet, um die Verbindung mit dem österreichischen Mutterboden zu pflegen? (Neuerlicher Beifall bei ÖVP und WdU.)

Sie sehen, wieviel zu tun bleibt. Es ist gewiß keine leichte Aufgabe für unsere Regierung, Südtirol im Kampf um sein Recht in Rom zu unterstützen. (Abg. Zeillinger: Wo ist die Regierung?) Ich kann Ihnen versichern, meine Herren, daß heute die Tiroler Nationalräte meiner Partei zusammen mit dem Landeshauptmann von Tirol beim Herrn Bundeskanzler und dem Herrn Außenminister vorgesprochen haben, um Schritte der Regierung in Rom zu erreichen. Es wird ein Communiqué darüber herauskommen. (Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Höchste Zeit!)

93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956 4567

Die Regierung kann in dieser Frage, wie in keiner anderen, sicher sein, daß sie das Volk hinter sich hat. Das österreichische Volk will, daß in Südtirol alles geschehe. Die Büchersammlung hat ohne die geringste Propaganda einen ungeheuren Erfolg, einen uns überwältigenden Erfolg erzielt. Ich möchte sagen: Die Partei für Südtirol ist die stärkste Partei in Österreich, die stärkste, die elementarste! Sie hat alle Stände in allen österreichischen Ländern, sie hat die Jugend und sie hat die Zukunft hinter sich.

Und nicht nur in Österreich! Vor wenigen Tagen haben Eisenhower und Eden in der Washingtoner Erklärung neuerlich betont, daß der Mensch von Gott sei und nicht nur dazu da, der Staatsmaschinerie zu dienen. Sie haben sich neuerlich auf die Atlantik-Charta und die Charta der Vereinten Nationen berufen, zum grundlegenden Recht der Völker auf Regierungen ihrer Wahl bekannt. Sie haben betont, daß im Laufe der letzten zehn Jahre 600 Millionen Menschen in fast 20 Ländern mit ihrer Unterstützung ihre nationale Souveränität erlangt haben.

Wir anerkennen das. Aber wir können dazu nicht schweigen. Wir können nicht verschweigen, daß gleichzeitig dem Tiroler Volk das Recht auf Selbstbestimmung versagt geblieben ist, gerade jenem Volk, das im Kampf gegen Napoleon seine und damit Europas Freiheit heldenmütig verteidigt hat, dessen Volksheld Andreas Hofer, beheimatet in Südtirol, dafür am 20. Februar 1810 den Tod erlitt. Verweigert gerade von Italien, das das gleiche Selbstbestimmungsrecht in der Triester Frage für sich beansprucht hat. Wir erinnern die amerikanische Nation an Punkt 9 der 14 Punkte Wilsons, wo es hieß, daß die Berichtigung der italienischen Grenzen nach dem klar erkennbaren nationalen Besitzstand zu geschehen habe. Der nationale Besitzstand war und ist in Südtirol bei Gott klar erkennbar. Wir berufen uns auf die Atlantik-Charta, wonach keine territorialen Änderungen zu geschehen hätten, die nicht dem frei zum Ausdruck gebrachten Willen der beteiligten Völker entsprechen.

Eisenhower und Eden versichern, daß sie in sicherer und konstanter Weise weiteren Millionen Menschen helfen werden, sich autonome Regierungen zu geben. Soll das heißen, daß auch die Südtiroler Frage jener Lösung zugeführt wird, die die einfachste und gerechteste wäre: die Wiedergutmachung eines begangenen Unrechtes, eines Unrechtes, das man als solches erkannt hat? Es würde für das italienische Volk nicht zum Schaden, sondern zum Gewinn sein, und vor allem zum Gewinn für Europa! (Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt der Herr Abg. Dr. Zechner zum Wort.

Abg. Dr. Zechner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Im vergangenen Jahr hat in Neapel eine gemeinsame Tagung österreichischer und italienischer Abgeordneter im Rahmen der Interparlamentarischen Union stattgefunden. Diese Tagung hat sich unter anderem auch mit der Frage befaßt, die uns heute beschäftigt, nämlich mit der wechselseitigen Anerkennung akademischer Titel und Grade. Ich kann nicht behaupten, daß die Haltung der italienischen Kollegen bei der Behandlung dieser Frage eine besonders freudige war. Sie war zögernd und zurückhaltend, und wir haben gesehen, daß die Behandlung dieser Frage den Italienern Schwierigkeiten macht. Sie haben sich hauptsächlich auf das Gruber—de Gasperi-Abkommen gestützt. Wir wissen freilich, daß Abkommen gut sind, wenn sie rasch und in dem Geist durchgeführt werden, den ein solches Abkommen erheischt. Nun, wie das wirklich vor sich geht, das hat ja der Herr Abg. Gschmitz dargelegt. Er hat in Neapel Gelegenheit genommen, den Italienern zu sagen, daß die Durchführung und insbesondere der Geist, in dem die Durchführung geschieht, keineswegs dem Abkommen entspricht.

Ich habe mir damals erlaubt, darauf hinzuweisen, daß wir Österreicher in der Behandlung von nationalen Fragen gewisse Erfahrungen haben, keine guten Erfahrungen, aber immerhin Erfahrungen. Und diese Erfahrungen haben uns gelehrt, daß man solche Fragen mit einer gewissen Noblesse, mit Großzügigkeit behandeln muß, was, wie Sie gehört haben, jetzt nicht geschieht. Wenn man mit Administrativaßnahmen alles das verhindert, was sein sollte, dann entstehen feindliche Schützengräben. Und wenn man sich in diesen Schützengräben versteckt und nicht zu wirksamen Regelungen kommt, dann entstehen eben Fronten. Und nationale Fronten haben die Eigenschaft, daß sie sich nach und nach hinaufschaukeln bis zum Chauvinismus und zum Völkerhaß und daß dann mit Vernunft überhaupt nichts mehr anzufangen ist; wir haben das gesehen und wir können das bis zum heutigen Tag in der Welt sehen. Ich habe daher an die Großzügigkeit und die Noblesse der Italiener appelliert. Ich weiß natürlich nicht — Beschlüsse konnten dort nicht gefaßt werden —, was solche Auseinandersetzungen, die ja in erster Linie der gegenseitigen Orientierung dienen, für eine Bedeutung haben. Sicher ist, daß es sich bei dieser Frage nicht allein um eine Tiroler, sondern um eine österreichische Frage handelt, ja daß das auch eine europäische Frage, eine Frage der europäischen Befriedung ist. Und von diesem Standpunkt aus möchten wir auch diese ganze Frage auffassen.

4568 93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 8. Feber 1956

Nun ist ja ein gewisses Entgegenkommen sichtbar geworden. Wie schon gesagt wurde, bezieht es sich auf die Anerkennung von Titeln und Graden der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe. Begreiflich, denn das ist die Gruppe, wo man am wenigsten mit Politik anfangen kann. Trotzdem ist mir nicht ganz erklärlich, wieso die humanistische Gruppe so stark vernachlässigt wurde. Was die Pädagogik anlangt, so wird unsere Pädagogik schon auch neben der italienischen Pädagogik bestehen können, und die Philosophie würde mich, ob italienisch oder österreichisch, nicht sehr aufregen. Was die klassische Philologie anlangt, so mögen sie die Italiener als die Erben einer großen Vergangenheit besser verstehen als wir. Bei der deutschen Philologie wird das sicher nicht der Fall sein. Und was die Geschichte anbelangt, so hat der Herr Abg. Gschnitzer schon gesagt, daß wir auch imstande sind, das Notwendige zu erlernen.

Aber meines Erachtens sind diese Titel und Grade doch gar nicht so wichtig, wenn es sich nur um die Ausübung einer privaten Tätigkeit handelt. Mit Pädagogik, Philologie, Philosophie und Geschichte aber kann man privat überhaupt nichts anfangen, diese Disziplinen kann man nur an Schulen betreiben. Wenn jemand aber privat seinen Titel verwerten will, etwa als Arzt, so muß er als Arzt etwas können, sonst geht kein Patient zu ihm hin. Und wenn einer Advokat sein will — wahrscheinlich ist da auch noch eine Advokatursprüfung vorgeschrieben —, so muß er die italienischen Gesetze kennen. Wenn er sie nicht kennt, werden keine Klienten zu ihm kommen. Das halte ich also für ungefährlich. Wenn jemand aber als Jurist Richter oder Staatsbeamter werden will, oder wenn er als Mittelschullehrer eine Anstellung finden will — und auf das kommt es hier doch an —, wird der Staat bei seiner Anstellung nicht auf die akademischen

Grade allein Rücksicht nehmen, sondern eine Staatsprüfung verlangen, und da hat man dann genug Gelegenheit, alles das zu prüfen, von dem man glaubt, daß es für eine Staatsstellung notwendig sei. Da können sie ihn ja auch aus der italienischen Geschichte hinreichend prüfen.

Ich sehe aber glücklicherweise, daß jetzt tatsächlich ein gewisses Entgegenkommen vorhanden ist, und ich glaube sagen zu können, daß man mit einem weitergehenden Entgegenkommen wird rechnen dürfen. Die Entschließung, die wir vorlegen, ist jedenfalls ein Appell in der Richtung. Ein weiteres, und zwar ein großzügiges Entgegenkommen ist durchaus erwünscht und liegt in beiderseitigem Interesse.

Ich sehe, daß die Ministerbank leer ist, aber es wäre wünschenswert, wenn der Herr Außenminister gelegentlich (*Ruf bei der ÖVP: Ist schon da!*) über die Frage Südtirol sprechen würde, damit man diese Probleme nicht immer nur sozusagen am Rande behandelt. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Notenwechsel einstimmig die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Die dem Ausschußbericht beigedruckte Entschließung wird einstimmig angenommen.

Präsident Böhm: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung findet voraussichtlich am 29. Februar dieses Jahres statt. Die Tagesordnung wird noch schriftlich bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 15 Minuten